

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 1992

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 1992

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 34* 1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung.

Vom 1. Juli 1991.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach § 2 Absatz 2 ARRGEKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 201) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen.
2. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

»§ 11 a

Ausschluß der Vorweggewährung von Lebensaltersstufen

(Abweichend von § 27 Abschnitt C BAT)

§ 27 Abschnitt C BAT ist von der Anwendung ausgeschlossen.«

Frankfurt/Main, den 1. Juli 1991

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland

Laporte-Goebel
(Vorsitzende)

Nr. 35* 2. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung.

Vom 10. September 1991.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach § 2 Abs. 2 ARRGEKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 201) wird wie folgt geändert:

- a) In § 9 erhält die Überschrift folgende Fassung:

»§ 9

Beschäftigungs- und Dienstzeit
(Ergänzung zu § 19 und § 20 BAT)»

- b) Nach § 9 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

»(3) § 19 Unterabs. 2 Satz 3 BAT und § 20 Abs. 1 Satz 2 BAT finden keine Anwendung.«

- c) § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

Bewährungsaufstieg

(Abweichend von § 23 a Satz 2 Nr. 6 BAT)

Bewährungszeiten bis zum 31. Oktober 1991, in denen die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter mit weniger als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet. Für Bewährungszeiten nach dem 31. Oktober 1991 werden Zeiten als nicht vollbeschäftigte Mitarbeiterin/ vollbeschäftigter Mitarbeiter voll angerechnet.«

- d) Nach § 2 wird folgender § 12 a eingefügt:

»§ 12 a

Jubiläumswendungen

(Änderung von § 39 BAT)

Abweichend von § 39 BAT erhalten alle Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter unabhängig von der Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die in § 39 BAT genannten Jubiläumswendungen in der vollen Höhe.«

Frankfurt/Main, den 10. September 1991

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland

Laporte-Goebel
(Vorsitzende)

Nr. 36* Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werks (Anpassungsarbeitsrechtsregelung).

Vom 1. Juli 1991.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARRGEKD beschlossen:

Die Anpassungsarbeitsrechtsregelung vom 1. März 1991 (ABl. EKD S. 205) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Buchstabe a wird die Zahl »40« durch die Zahl »50« ersetzt.
Diese Änderung tritt zum 1. Juli 1991 in Kraft.

- 2) In § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Buchstabe a wird die Zahl »50« durch die Zahl »60« ersetzt.
Diese Änderung tritt zum 1. September 1991 in Kraft.
Frankfurt/Main, den 1. Juli 1991

**Arbeitsrechtliche Kommission der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Laporte-Goebel
(Vorsitzende)

- Nr. 37* Arbeitsrechtsregelung zur Überführung der
zusätzlichen Altersversorgung und zur An-
passung des Treuegeldes.
Vom 28. November 1991.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Überführung der Zusatzversorgung

Ansprüche und Anwartschaften auf eine zusätzliche Altersversorgung nach dem Kirchengesetz über die zusätzliche Altersversorgung der nicht beamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10. Mai 1957 in der Fassung der Notverordnungen vom 1. Dezember 1972 und vom 14. Dezember 1979 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Ansprüche und Anwartschaften auf Treuegeld nach dieser Arbeitsrechtsregelung übergeleitet.

§ 2

Höhe des Treuegeldes

(1) Das Treuegeld beträgt ab 1. Januar 1992 nach 15jähriger ununterbrochener im kirchlichen Dienst verbrachter Tätigkeit als sozialversicherungspflichtig Vollbeschäftigter 80,00 DM monatlich. Es erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um je 8,00 DM.

(2) Das Treuegeld beträgt auch bei einer kürzeren Dienstzeit 80,00 DM, wenn der Mitarbeiter aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet, weil er durch einen Arbeitsunfall dauernd arbeitsunfähig geworden ist.

§ 3

Besitzstandswahrung

Erhielt ein ehemaliger Mitarbeiter vor dem 1. Januar 1992 einen höheren Betrag als zusätzliche Altersversorgung nach § 1, als ihm nach dieser Arbeitsrechtsregelung ab 1. Januar 1992 zusteht, erhält er die Differenz als Ausgleichszulage zum Treuegeld, bis das Treuegeld durch zukünftige Erhöhungen mindestens die gleiche Höhe erreicht hat.

§ 4

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Leistungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung erlischt, sofern eine Anwartschaft auf Zusatzversorgung oder Treuegeld bei Ausscheiden eines Mitarbeiters durch Zahlung einer Abfindung abgegolten wurde, die mindestens dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Barwert der Versorgungsanwartschaft entsprochen hat.

§ 5

Ergänzende Geltung der Treuegeldordnung

Für die Zahlung des Treuegeldes gilt im übrigen der Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR über eine Ordnung zur Gewährung eines kirchlichen Treuegeldes an Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 8. November 1980 in der Fassung der Änderung vom 12. Januar 1991 entsprechend.

Bonn, den 28. November 1991

**Arbeitsrechtliche Kommission der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Laporte-Goebel
(Vorsitzende)

- Nr. 38* Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Bal-
lungsräumen.
Vom 1. Juli 1991.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf die Zulage haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vergütungsgruppen X bis IV b in Dienststellen, die innerhalb von Gemeinden liegen, für die die Mietenstufe¹⁾ 5 oder 6 festgelegt ist.

§ 2

Höhe der Zulage

(1) Die Zulage beträgt 150,00 DM monatlich; für Auszubildende 75,00 DM monatlich.

(2) Nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten den Teil der Zulage, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

§ 3

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Lohn, Krankenbezüge, Urlaubsvergütung oder Urlaubslohn) zustehen.

(2) Die Zulage ist bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zulage zählt nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

¹⁾ Nach § 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990, BGBl I Seite 310, geändert durch Gesetz vom 10. August 1990, BGBl I Seite 1522, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Entsprechende Geltung für Arbeiter

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für als Arbeiter beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend; gleiches gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nach der Berufsgruppeneinteilung H der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks beschäftigt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald ein für den Bereich des Bundes abgeschlossener Tarifvertrag über Sonderzuschläge für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen oder eine andere vergleichbare tarifvertragliche Regelung in Kraft tritt. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Frankfurt/Main, den 1. Juli 1991

**Arbeitsrechtliche Kommission der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Laporte-Goebel
(Vorsitzende)

Nr. 39* Mitteilung über das Erlöschen einer Mitgliedschaft im Lutherischen Senat des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 23. Januar 1992.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach § 63 Abs. 3 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland auf seiner Sitzung am 6./7. Dezember 1991 festgestellt:

Die Mitgliedschaft von Herrn Justitiar Dr. Gerhard von Ammon, ehemals Ansbach-Eyb, jetzt ansässig in Tübingen, im Lutherischen Senat des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist mit sofortiger Wirkung erloschen.

Der bisherige zweite Stellvertreter, Herr Präsident des Landesarbeitsgerichtes Martin Bertzbach aus Bremen, ist ab sofort erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Lutherischen Senats des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Hannover, den 23. Januar 1992

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt**

von Campenhausen
Präsident des Kirchenamtes

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

– Bereich Ost –

Nr. 40* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 3. Dezember 1991.

Die Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991 wird für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. Dezember 1991

**Der Rat der EKV
– Bereich Ost –**

Dr. Rogge
(Vorsitzender)

– Bereich West –

Nr. 41* Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West –.

Vom 3. Dezember 1991.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West – vom 5. Juli 1989 (ABl. EKD 1989 Seite 376) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »– Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West –« gestrichen.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3 a

(1) Pfarrer und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1992 im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Ost – gestanden haben, sind zur finanziellen Absicherung der öffentlich-rechtlichen Grundsätzen entsprechenden kirchengesetzlichen Anwartschaften auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung bei der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern.

(2) Die Evangelische Kirche der Union gewährt zum Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag). Die auf den Rentenversicherungszuschlag durchschnittlich entfallende Einkommen- und Kirchensteuer trägt die Evangelische Kirche der Union nach näherer Bestimmung durch den Rat.

(3) Auf die Besoldungs- und Versorgungsleistungen nach den allgemeinen Vorschriften werden die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die während oder für Zeiten eines kirchlichen Dienstverhältnisses entrichtet worden sind. Bis zur Zahlung dieser Leistungen werden Besoldungs- und Versorgungsleistungen gegen Abtre-

tung der Rentenansprüche als Vorschuß gezahlt.

(4) Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählt nicht der Kinderzuschuß.

(5) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(6) Ruht eine Rente aufgrund der Regelungen des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung –, so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die aus der Ruhensregelung sich ergebende Minderung, angerechnet.

(7) Die in Absatz 1 genannten Pfarrer und Kirchenbeamten und deren Hinterbliebenen sind verpflichtet, alle vom Versicherten abhängigen Voraussetzungen für die Zahlung der Rente herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1991

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich West –

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 42 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).

Vom 20. Dezember 1991. (GVBl. S. 161)

Aufgrund von Artikel 4 Nr. 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Vermögensverwaltung vom 16. April 1991 (GVBl. S. 65) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977, S. 29) unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze vom 11. November 1983 (GVBl. 1984, S. 134), 14. November 1985 (GVBl. S. 133), 29. April 1987 (GVBl. S. 66), 27. April 1990 (GVBl. S. 88) und 16. April 1991 (GVBl. S. 65) in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1991

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer

Inhaltsübersicht

§§

I. Teil

Begriffsbestimmungen 1

II. Teil

Verwaltung des kirchlichen Vermögens

1. Abschnitt: Allgemeines	2
2. Abschnitt: Kirchengemeinde, Kirchenbezirk	3–6
3. Abschnitt: Vermögensaufsicht	7
4. Abschnitt: Landeskirche	8–10
5. Abschnitt: Haftung	11

III. Teil

Kirchliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

Zweck des Haushaltsplans	12
Geltungsdauer	13

IV. Teil

Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen

§§ 11. Fehlbetrag:

a) Ist-Fehlbetrag:

Der Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen;

b) Soll-Fehlbetrag:

Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Ausgaben höher sind als die Soll-Einnahmen.

12. Finanzbedarf:

Die Summe der erforderlichen Ausgabemittel.

13. Gruppierung:

Einteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten entsprechend der Haushaltssystematik.

14. Handvorschüsse (Eiserne Vorschüsse):

Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.

15. Haushaltsquerschnitt:

Übersicht über Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Funktionen und Arten.

16. Haushaltsreste:

In das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Haushaltsmittel bis zur Höhe des Unterschieds zwischen Haushaltsansatz und Rechnungsergebnis.

17. Haushaltsvermerke:

Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (z.B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckverbindung, Sperrvermerke).

18. Haushaltsvorgriffe:

Mehrausgaben, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen und dort haushaltsmäßig abgedeckt werden.

19. Innere Darlehen:

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen oder Sondervermögen anstelle einer Darlehensaufnahme.

20. Investitionen:

Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens.

21. Ist-Ausgaben:

Die tatsächlich geleisteten Ausgaben.

22. Ist-Einnahmen:

Die tatsächlich eingegangenen Einnahmen.

23. Kassenanordnungen:

Auftrag an die kassenführende Stelle, Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten und bei den angegebenen Haushaltsstellen zu buchen.

24. Kassenkredite:

Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestands:

25. Kassenreste:

Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

26. Kredite:

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.

1. Teil

Begriffsbestimmungen

§ 1

Diesem Gesetz liegen die folgenden Begriffe zugrunde:

1. Abschnitt:

Untergliederung eines Einzelplans

2. Anlagevermögen:

Die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen;

im einzelnen:

a) unbewegliche Sachen (Grundstücke),

b) bewegliche Sachen mit Ausnahmen der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,

c) dingliche Rechte,

d) Beteiligungen sowie Wertpapiere, die zum Zweck der Beteiligung erworben wurden,

e) Forderungen aus Darlehen, die aus dem Haushalt gewährt wurden,

f) Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen Zusammenschlüssen,

g) das in Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital.

3. Außerplanmäßige Ausgaben:

Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus Vorjahren verfügbar sind.

4. Baumaßnahmen:

Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung von Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient.

5. Belege:

Unterlagen, die Buchungen begründen.

6. Durchlaufende Gelder:

Beträge, die für Dritte lediglich vereinnahmt und verausgabt werden.

7. Einheitskasse:

Die Kasse, bei der alle Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefaßt werden.

8. Einzelplan:

Die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eines Aufgabenbereichs entsprechend der Gliederung nach der Haushaltssystematik.

9. Erlaß:

Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).

10. Erstattungen:

Verrechnungen innerhalb des Haushalts, die sich in Einnahme und Ausgabe ausgleichen.

27. Nachtragshaushaltsplan:
Änderung des Haushaltsplans im Laufe des Haushaltsjahres nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
28. Niederschlagung:
Buchmäßige Bereinigung einer Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
29. Rücklagen:
Geldbestände, die aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgeschieden und für einen bestimmten Verwendungszweck zurückgelegt sind.
30. Sammelnachweis:
Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger Ausgaben in einer Anlage zum Haushaltsplan. Der Sammelnachweis kann vorläufige Buchungsstelle sein.
31. Schulden:
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und Zahlungsverpflichtungen aus wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen.
- 31a. Selbständige diakonische Rechtsträger:
Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., die juristische Personen des Privatrechts oder keiner landeskirchlichen Aufsicht unterliegende Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
32. Soll-Ausgaben:
Die aufgrund von Auszahlungsanordnungen zu leistenden Ausgaben.
33. Soll-Einnahmen:
Die aufgrund von Annahmeanordnungen einzuziehenden Einnahmen.
34. Sonderhaushaltsplan:
Haushaltsplan besonderer Einrichtungen (Kindergärten, Krankenpflegestationen usw.).
35. Sonderkassen:
Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.
36. Sondervermögen:
Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke abgedeckt sind.
37. Tilgung von Krediten:
a) Ordentliche Tilgung:
Die Leistungen des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrags bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe;
b) Außerordentliche Tilgung:
Die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung sowie Umschuldung.
38. Überschuß:
a) Ist-Überschuß:
Der Betrag, um den die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist-Ausgaben;
b) Soll-Überschuß:
Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Einnahmen höher sind als die Soll-Ausgaben.
39. Überplanmäßige Ausgaben:
Ausgaben, die den Haushaltsansatz unter Einschluß der Haushaltsreste übersteigen.
40. Umschuldung:
Die Ablösung von Krediten durch andere Kredite.
41. Unterabschnitt:
Untergliederung eines Abschnitts.
42. Verfügungsmittel:
Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.
43. Vermögensteil des Haushalts:
Er umfaßt die vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben, nämlich
Einnahmeseite:
a) die Zuführung vom Verwaltungsteil,
b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
c) Entnahmen aus Rücklagen,
d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
e) Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen;
Ausgaben:
f) die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
g) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
h) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,
i) die Zuführungen zum Verwaltungsteil.
44. Verstärkungsmittel:
Haushaltsansatz im Einzelplan 9 zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im gesamten Haushalt.
45. Verwahrgelder:
Einzahlungen, die vorläufig gebucht werden und später abzuwickeln sind, oder die für einen anderen lediglich angenommen und an diesen weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder).
46. Verwaltungsteil des Haushalts:
Er umfaßt die nicht in den Vermögensteil fallenden Einnahmen und Ausgaben.
47. Vorschüsse:
Ausgaben, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.
48. Wirtschaftsplan:
Andere Form des Haushaltsplans für Einnahmen und Ausgaben (Erträge und Aufwendungen) der Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen.
49. Zahlstellen:
Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.
50. Zuweisungen:
Zahlungen an kirchliche Stellen.
51. Zuschüsse:
Zahlungen an selbständige diakonische Rechtsträger oder an nicht-kirchliche Stellen.

52. Zweckgebundene Einnahmen:

Einnahmen, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckverbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Einnahmen zwingend ergibt.

II. Teil**Verwaltung des kirchlichen Vermögens****1. Abschnitt****Allgemeines****§ 2**

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.

(2) Die Landeskirche ordnet und verwaltet das kirchliche Vermögen selbständig nach Maßgabe ihrer Grundordnung, dieses Gesetzes und der Bestimmungen des sonstigen kirchlichen und staatlichen Rechts.

2. Abschnitt**Kirchengemeinde, Kirchenbezirk****§ 3**

Das Vermögen der Kirchengemeinde umfaßt das ihr gehörende oder ihr gewidmete Vermögen sowie das den örtlichen Stiftungen und Anstalten gehörende Vermögen (Ortsfondsvermögen). Das Pfründevermögen (Pfarreivermögen) gehört nicht zu dem Vermögen der Kirchengemeinde.

§ 4

(1) Der Kirchengemeinderat hat die Aufgabe, das Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten und die Kirchengemeinde in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 und 6 der Grundordnung).

(2) Die Beschlüsse des Kirchengemeinderats werden durch dessen Vorsitzenden ausgeführt.

(3) Die durch die Vermögensverwaltung Dritten gegenüber erforderlichen Rechtshandlungen nimmt der Vorsitzende des Kirchengemeinderats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats vor. Ausnahmen hiervon regelt der Evangelische Oberkirchenrat.

(4) Die vom Kirchengemeinderat abgegebenen Erklärungen müssen mit dem Dienstsiegel versehen sein.

§ 5

(1) Der Bezirkskirchenrat hat die Aufgabe, das Vermögen des Kirchenbezirks zu verwalten und den Kirchenbezirk in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten (§ 89 Abs. 2 Nr. 3 und 10 der Grundordnung).

(2) Die Beschlüsse des Bezirkskirchenrats werden durch dessen Vorsitzenden ausgeführt.

(3) Die durch die Vermögensverwaltung Dritten gegenüber erforderlichen Rechtshandlungen nimmt der Vorsitzende des Bezirkskirchenrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrats vor. Ausnahmen hiervon regelt der Evangelische Oberkirchenrat.

(4) Die vom Bezirkskirchenrat abgegebenen Erklärungen müssen mit dem Dienstsiegel versehen sein.

(5) Im übrigen finden die für die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung (§ 101 Abs. 1 der Grundordnung).

§ 6

Auf einen Kirchengemeindeverband (§ 29 Abs. 1 der Grundordnung), auf einen Kirchenbezirksverband (§ 103 der Grundordnung), auf sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und auf kirchliche Stiftungen, die nicht zum kirchengemeindlichen oder landeskirchlichen Vermögen gehören, finden die §§ 3 bis 5 sinngemäß Anwendung.

3. Abschnitt**Vermögensaufsicht****§ 7**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der in § 6 bezeichneten Verbände, Zusammenschlüsse und kirchliche Stiftungen, indem er fachlich berät und über Genehmigungen nach den Absätzen 2 bis 6 entscheidet. Er ist kraft seines Aufsichtsrechts (§ 127 Nr. 15 der Grundordnung) befugt, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und die in § 6 bezeichneten Verbände und Zusammenschlüsse zu vertreten, auch die Verwaltung ihres Vermögens ganz oder teilweise einem Rechnungsamt zu übertragen.

(2) Der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
2. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
3. Miet- und Pachtverträge sowie sonstige Nutzungsverträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, soweit die Kirchengemeinde, der Kirchenbezirk oder einer der in § 6 KVHG bezeichneten Verbände oder Zusammenschlüsse Mieter, Pächter oder Nutzer ist,
4. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, wenn der Wert im einzelnen DM 50.000 übersteigt oder die Zuwendung mit einer Verpflichtung (Auflage, Vermächtnis, Pflichtteilsrecht) verbunden ist,
5. unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen,
6. Begründung, Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamten,
7. Einstellung, Höher- und Herabgruppierung sowie außerordentliche Kündigung von kirchlichen Angestellten und Arbeitern,
8. Ablösung von Baulasten, Kompetenzen und sonstigen Berechtigungen, Verzicht auf solche Rechte,
9. Rechtsgeschäfte mit einem an der Verwaltung Beteiligten (Mitglied des Vertretungsorgans oder seiner beschließenden Ausschüsse, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter) sowie mit dessen Ehegatten und Angehörigen, die mit dem Beteiligten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind,
10. Architektenverträge ab einem Vergabevolumen von über 250.000 DM und Verträge über die schlüsselfertige Erstellung von Gebäuden,

11. die Mitgliedschaft in einem Verein oder in einer juristischen Person, der Erwerb von Aktien, von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder von sonstigen Gesellschaftsrechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft.

(3) Beschlüsse in nachfolgenden Angelegenheiten dürfen erst nach Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgeführt werden:

1. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten werden,
2. Klageerhebung sowie die Beendigung von Rechtsstreiten durch Vergleich, Anerkenntnis, Erledigungserklärung oder Klagerücknahme,
3. die Verwendung von Ertragsüberschüssen zu anderen als stiftungsgemäßen Fondszwecken,
4. Neubauten und Bauveränderungen sowie die Feststellung der kirchlichen Belange nach Maßgabe des staatlichen Baurechts,
5. die Veräußerung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von Sachen, Sachgesamtheiten und Teilen von Sachen, die künstlerischen, geschichtlichen, Altertums- oder Sammlerwert haben (kirchliche Kulturdenkmale),
6. Maßnahmen, durch die ein kirchliches Kulturdenkmal in seinem Erscheinungsbild und seiner Substanz verändert wird oder aus seiner Umgebung entfernt wird, sofern diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist, oder mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbereinrichtungen versehen wird,
7. die Entfernung von Einzelsachen aus einer als kirchliches Kulturdenkmal geltenden Sachgesamtheit, insbesondere aus einer Sammlung.

(4) Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten sind dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen:

1. Miet- und Pachtverträge sowie sonstige Nutzungsverträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, soweit die Kirchengemeinde, der Kirchenbezirk oder einer der in § 6 KVHG bezeichneten Verbände oder Zusammenschlüsse Vermieter oder Verpächter ist,
2. Architektenverträge bis zu einem Vergabevolumen von 250.000 DM (§ 7 Abs. 2 Nr. 10),
3. Ausnahmen von § 77 Abs. 2 KVHG (Verwandtschaft der in der Kasse beschäftigten Mitarbeiter),
4. Ausnahmen von § 78 Abs. 1 und 2 KVHG (Geschäftsverteilung der Kasse),
5. die Aufnahme innerer Darlehen im Sinne von § 83 Abs. 3 KVHG.

(5) Die Genehmigung ist unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit (§ 30 der Grundordnung) sowie der rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltung und gleichmäßiger Verwaltungsübung zu erteilen oder zu versagen.

(6) Zustimmungsvorbehalte (Vorbehalte der Einwilligung oder Genehmigung) in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für die zur Rechtswirksamkeit der Anstellung erforderliche Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats vor der Einstellung eines Bewerbers, der nicht Kirchenmitglied ist (§ 5 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden – Rahmenordnung –).

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, den in § 6 bezeichneten Verbänden und Zusammenschlüssen sowie kirchlichen Stiftungen eine allgemeine Genehmigung für bestimmte Arten von Angelegenheiten im voraus zu erteilen, sofern diese Einrichtungen ein Verwaltungsamt (Kirchengemeindeamt, Rechnungsamt) unterhalten, einem solchen Amte angeschlossen sind oder eine Verwaltungsfachkraft beschäftigen.

4. Abschnitt

Landeskirche

§ 8

(1) Das Vermögen der Landeskirche umfaßt das ihr gehörende oder ihr gewidmete Vermögen.

(2) Zu diesem Vermögen gehört das Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt, der Pfarrpfünden und der Evangelischen Zentralpfarrkasse.

§ 9

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat verwaltet das Vermögen der Landeskirche.

(2) Die Landeskirche und die in § 8 Abs. 2 genannten Stiftungen und Anstalten werden im Rechtsverkehr von den durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats namentlich bezeichneten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats vertreten; jedes der bezeichneten Mitglieder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§ 10

(1) Die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg führt im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats als Bezirksverwaltungsstelle die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, der Pfarrpfünden und der Evangelischen Zentralpfarrkasse.

(2) Das Nähere über Aufgaben und Rechtsstellung der Bezirksverwaltungsstelle wird durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt.

5. Abschnitt

Haftung

§ 11

Verletzt ein Mitglied der Organe, denen die Verwaltung des kirchlichen Vermögens übertragen ist, die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Körperschaft, deren Aufgabe es wahrgenommen hat, den Schaden insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

III. Teil

Kirchliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 12

Zweck des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.

§ 13**Geltungsdauer**

- (1) Der Haushaltsplan wird für ein oder zwei Haushaltsjahre aufgestellt.
- (2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 14**Wirkungen des Haushaltsplans**

- (1) Der Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 15**Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über Folgekosten und Wirtschaftlichkeit anzustellen.

§ 16**Grundsatz der Gesamtdeckung**

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 23).

§ 17**Finanzplanung**

- (1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.
- (2) In der Finanzplanung werden Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt.

2. Abschnitt**Aufstellung des Haushaltsplans****§ 18****Ausgleich des Haushaltsplans**

- (1) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt (§ 19 Abs. 2), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.

§ 19**Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip**

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.
- (2) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt werden.

§ 20**Gliederung**

- (1) Der Haushaltsplan gliedert sich nach den Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte.

- (2) Die Einnahmen und Ausgaben werden innerhalb der Funktionen nach Arten geordnet.

- (3) Der Gliederung des Haushaltsplans und der Ordnung der Einnahmen und Ausgaben ist der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegte Gliederungs- und Gruppierungsplan zugrunde zu legen. Hierbei ist der vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebene Vordruck zu verwenden.

§ 21**Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung**

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.
- (2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.
- (3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sollen die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr angegeben werden. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.

- (4) Erstattungen innerhalb des Haushaltsplans sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für Kostenrechnungen erheblich sind. Feststehende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 22**Deckungsfähigkeit**

Ausgabeansätze können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 23**Zweckbindung von Einnahmen**

- (1) Einnahmen dürfen durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden.
- (2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 39 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 24**Übertragbarkeit**

- (1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind als Haushaltsreste übertragbar.
- (2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

§ 25**Sperrvermerk**

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als ganz oder teilweise gesperrt zu bezeichnen.

§ 26**Darlehen, Kassenkredit**

(1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluß) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Darlehen

1. zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Einnahmen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen nur insoweit in den Haushaltsplan eingestellt werden, als

1. dies zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen oder zur Umschuldung notwendig ist und
2. die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

(3) Die Einnahmen aus Darlehen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei dem Verwendungszweck der Darlehen entsprechenden Funktion zu veranschlagen, soweit sie nicht an einer Stelle veranschlagt werden. Die Einnahmen sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen zu veranschlagen (Bruttoprinzip).

(4) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Darlehens nach Absatz 1 Nr. 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das das Darlehen bestimmt war.

(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt so lange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluß) in Kraft getreten ist.

§ 27**Bürgschaften**

Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluß) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.

§ 28**Baumaßnahmen**

(1) Ausgaben für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ergeben. Unberührt bleiben Beschlüsse der Landessynode über mittelfristige Bau- und Finanzplanung.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn es nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

§ 29**Zuschüsse**

Zuwendungen an selbständige diakonische Rechtsträger oder nicht-kirchliche Stellen dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches kirchliches Interesse an der Erfüllung des Zuwendungszwecks gegeben ist.

§ 30**Verfügun gsmittel, Verstärkungsmittel**

(1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche

Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügun gsmittel) oder die zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen (Verstärkungsmittel).

(2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

(3) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 2 insoweit nicht anzuwenden.

§ 31**Überschuß, Fehlbetrag**

(1) Ein Überschuß oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans spätestens in den Haushaltsplan für das drittnächste Jahr einzustellen.

(2) Ergibt sich ein Fehlbetrag, dessen Höhe für die Hauswirtschaft von erheblicher Bedeutung ist, so soll er zeitig in einem Nachtragshaushaltsplan veranschlagt werden.

(3) Wenn und soweit ein Überschuß auf Kirchensteuermehreinnahmen beruht, wird er nach Abzug von Hebegebühren und Erstattungen entsprechend dem in dem jeweils geltenden landeskirchlichen Haushaltsgesetz festgelegten Prozentsatz anteilig auf Landeskirche und Kirchengemeinden verteilt.

(4) Überschüsse werden zur Schuldentilgung oder zur Rücklagenbildung verwendet, soweit sie nicht zum Haushaltsausgleich benötigt werden.

§ 32**Wirtschaftsbetriebe, andere Einrichtungen, Sondervermögen**

(1) Für Wirtschaftsbetriebe und andere Einrichtungen ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(2) Auf Sondervermögen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Wirtschaftsbetrieben und anderen Einrichtungen sollen die Einnahmen (Erträge) die Ausgaben (Aufwendungen) decken. Zu den Ausgaben gehören auch die Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Der aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil ist bei der Verzinsung des Anlagekapitals außer Betracht zu lassen.

(4) Soweit erforderlich, insbesondere zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und vor der allgemeinen Festsetzung von Benutzungsentgelten, sollen Kostenrechnungen erstellt werden.

§ 33**Stiftungen**

(1) Für kirchliche Stiftungen werden gesonderte Haushaltspläne aufgestellt, wenn die Veranschlagung ihrer Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan der sie verwaltenden Körperschaft nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

§ 34**Anlagen zum Haushaltsplan**

(1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. ein Stellenplan gegliedert nach dem Haushaltsplan,

2. eine Übersicht über den Stand der Schulden und Bürgschaften,
3. eine Übersicht über Kapitalvermögen und Rücklagen,
4. Sammelnachweise, soweit solche geführt werden,
5. Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe, anderen Einrichtungen und Sondervermögen.

(2) Ferner können beigelegt werden:

1. Haushaltsquerschnitt,
2. Finanzplan.

§ 35

Verfahren der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans, Ortskirchensteuerbeschuß

(1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres festgestellt werden.

(2) Die Haushaltsbeschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Sie sind zu veröffentlichen.

(3) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig festgestellt, so gilt folgendes:

1. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.
2. Die Einnahmen sind fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
3. Kassenkredite dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans des Vorjahres aufgenommen werden.

§ 36

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist aufzustellen, wenn sich zeigt, daß

1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird, und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

(3) Der Nachtragshaushaltsplan muß alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

3. Abschnitt

Ausführung des Haushaltsplans

§ 37

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Die Ausgaben sind so zu leisten, daß

1. die Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden,
2. die gebotene Sparsamkeit geübt wird.

(3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen, mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.

(5) Durch geeignete Maßnahmen ist regelmäßig darüber zu wachen, daß sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten (Haushaltsüberwachung).

(6) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Einnahmen überwacht werden (Anschreibelliste oder anderer Nachweis für angeordnete Einnahmen).

§ 38

Ausgaben für Investitionen

Ausgaben für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst veranlaßt werden, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können.

§ 39

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle. Die Genehmigung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Das gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

(3) Zuständige Stelle (Abs. 1) ist für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelische Oberkirchenrat; eine entsprechende Regelung bei der Landeskirche trifft die Landessynode.

§ 40

Sicherung des Haushaltsausgleichs

(1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, daß der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist durch Ausfall von Deckungsmitteln der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 41

Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sollen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) angewendet werden.

§ 42

Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.

(3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 23) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

§ 43

Abgrenzung der Haushaltsjahre

Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

§ 44

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Über Ausgabemittel, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, darf von dem Zeitpunkt ab, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

§ 45

Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen

(1) Forderungen (ausgenommen Anerkennungsgebühren) dürfen

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würden. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Stundung, Niederschlagung und Erlaß sind von dem Anordnungsberechtigten der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlaß spätestens mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 46

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.

§ 47

Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Als Vorschuß darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.

(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur angeordnet werden, wenn sie durchlaufendes Geld betrifft oder sie noch nicht endgültig gebucht werden kann.

§ 48

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(3) Vermögensgegenstände sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Die Erlöse sind dem Vermögen zuzuführen.

(4) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 49

Verwendungsnachweis für Zuschüsse

(1) Bei der Bewilligung von Zuschüssen gemäß § 29 sind Vereinbarungen über Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht zu treffen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt hierzu im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche und – soweit es sich um selbständige diakonische Rechtsträger handelt – im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. allgemeine Richtlinien.

§ 50

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,
2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftpflicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
4. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß entsprechend den aktienrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 51

Kassenanordnungen

(1) Die Kassenanordnungen sind schriftlich zu erteilen; sie müssen insbesondere die Buchungsstelle, den Grund und, soweit möglich, die Berechnung enthalten. Unterlagen, die die Zahlung begründen, sollen beigelegt werden. Auf der Kassenanordnung muß die sachliche und rechnerische Richtigkeit der angeordneten Beträge bescheinigt werden.

(2) Der Anordnungsberechtigte darf keine Kassenanordnungen erteilen, die auf ihn oder seinen Ehegatten lauten. Das gleiche gilt für Angehörige, die mit dem Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verwägert oder durch Adoption verbunden sind.

(3) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 39 bleibt unberührt.

(4) Für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen können Kassenanordnungen erteilt werden, die über ein Haushaltsjahr hinaus gelten, wenn die Einnahmen und Ausgaben nach Art und Höhe bestimmt sind. Für die Erteilung eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) müssen die Einnahmen und Ausgaben der Art nach bestimmt sein.

(5) Werden die Kassenanordnungen nicht von einem Verwaltungsamt (Kirchengemeindeamt, Rechnungsamt) ausgeführt, soll der Anordnungsberechtigte zur Überwachung der Kassengeschäfte und der Abwicklung des Haushaltsplans die angeordneten Beträge in ein Anweisungsbuch eintragen; hierfür ist das vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebene Muster zu verwenden.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat kann weitere Bestimmungen über Form und Inhalt der Kassenanordnungen, insbesondere über die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der angeordneten Beträge, erlassen.

(7) Anordnungsberechtigt ist in Kirchengemeinden der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, in Kirchenbezirken der Vorsitzende des Bezirkskirchenrats. Der Kirchengemeinderat oder Bezirkskirchenrat kann weiteren Personen die Anordnungsbefugnis übertragen. Für die Eigenverwaltungsmittel der Pfarrgemeinden (§ 34 der Grundordnung) ist der Vorsitzende des Ältestenkreises anordnungsberechtigt.

(8) Die Führung der Pfarramtskasse richtet sich nach den besonderen, hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 52

Haftung

Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung angeordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, kann im Rahmen des Beamten-, Tarifvertrags- und Bürgerlichen Rechts ersatzpflichtig gemacht werden.

4. Abschnitt

Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

§ 53

Zahlungen

(1) Ausgaben dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden; jedoch dürfen, soweit der Anordnungsberechtigte nichts anderes bestimmt, Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn

1. der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird,
2. Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an den Berechtigten weiterzuleiten sind.

(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort zu beantragen.

(3) Bedenken gegen eine Kassenanordnung sind dem Anordnungsberechtigten vorzutragen. Werden die Beden-

ken nicht ausgeräumt, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 54

Einziehung von Forderungen

Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie so bald wie möglich einzuziehen.

§ 55

Einzahlungen

(1) Zahlungsmittel, die der Kasse von dem Einzahler übergeben werden, sind in dessen Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

(2) Wertsendungen, die der Kasse zugehen, sind in Gegenwart eines Zeugen zu öffnen und zu prüfen. Enthalten andere Sendungen Zahlungsmittel, so ist zu der Prüfung ein Zeuge zuzuziehen.

(3) Wechsel dürfen nicht in Zahlung genommen werden. Schecks dürfen nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung als Zahlungsmittel angenommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks ist unzulässig.

§ 56

Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)

(1) Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt wird, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz »Eingang vorbehalten« oder einem entsprechenden Vorbehalt zu quittieren.

(2) Wird eine Quittung berichtigt, muß der Empfänger die Berichtigung schriftlich bestätigen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann

1. die Form der Quittungen bestimmen,
2. Regelungen treffen, ob und wie auf die Form der Quittungen hingewiesen werden soll.

§ 57

Einzahlungstag

Als Tag der Einzahlung gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Tag des Eingangs,
2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse der Tag, an dem der Betrag gutgeschrieben worden ist.

§ 58

Auszahlungen

(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Fristen für die Gewährung von Skonto sind zu beachten.

(2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos zu bewirken. Wenn möglich, ist mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren.

(3) Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kasse über die Person des Empfängers oder seines Beauftragten und dessen Empfangsberechtigung zu vergewissern.

(4) In Zweifelsfällen hat die Kasse die Entscheidung des Anordnungsberechtigten einzuholen.

§ 59

Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)

(1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Auszahlung in anderer Form zulassen.

(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln vom Empfänger zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen. Kann ein Empfänger nur durch Handzeichen quittieren, muß die Anbringung des Handzeichens durch Zeugen bescheinigt werden. Diese Zeugen dürfen nicht an der Auszahlung beteiligt sein.

(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welche Geldanstalt (Konto) oder auf welchem anderen Weg der Betrag ausgezahlt worden ist.

(4) Werden die Überweisungsträger mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen hergestellt, so ist der Auszahlungsbescheinigung nach Absatz 3 eine Bestätigung über die Übereinstimmung der Einzelbeträge in den Auszahlungslisten und Überweisungsträgern beizufügen. Die Bescheinigung ist Bestandteil der Auszahlungsbescheinigung der Kasse.

(5) Werden Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung erfüllt, ist auf den Belegen gegenseitig auf die Verrechnung zu verweisen. Das gleiche gilt für Erstattungen innerhalb des Haushalts.

§ 60

Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.

(2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen. Einnahme- und Ausgabereste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind; das gleiche gilt für unerledigte Vorschüsse und Verwahrgelder.

(3) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.

§ 61

Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen

(1) Einzahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.

(2) Auszahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an den Empfänger am Tag der Übergabe,
2. bei Überweisung auf ein Konto des Empfängers und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung am Tag der Hingabe des Auftrags an die Geldanstalt,

3. bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.

§ 62

Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden oder nach Abs. 2 verfahren wird.

(2) Die bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdrucksperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann der Evangelische Oberkirchenrat eine Mikroverfilmung der Daten aus maschinellen Speichern zulassen, wenn das Verfahren nach der technischen und organisatorischen Seite sicher und wirtschaftlich geregelt ist.

§ 63

Vermögensbuchführung

(1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen.

(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

§ 64

Wirtschaftsbetriebe und andere Einrichtungen

(1) Für Wirtschaftsbetriebe und andere Einrichtungen, für die Benutzungsentgelte oder Gebühren erhoben werden, sind Kostenrechnungen aufzustellen, die auch Wirtschaftlichkeitsvergleiche erlauben.

(2) Für Wirtschaftsbetriebe und andere Einrichtungen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden, ist die kaufmännische Buchführung zugelassen; anstelle der Jahresrechnungen sind Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen zu erstellen.

§ 65

Führung der Bücher

(1) Die Zeit- und Sachbücher sind nach dem vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen oder genehmigten Muster zu führen.

(2) Die Bücher sind so zu führen, daß

1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
2. Unregelmäßigkeiten (z.B. unbefugte Eintragungen, Entfernen von Blättern) nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,
3. die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,
4. die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.

(3) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und der Einzahler oder Empfänger festzustellen sein.

(4) Berichtigungen in Büchern dürfen nur so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

(5) Im Regelfall dürfen Einnahmen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen gebucht werden (Bruttoprinzip).

§ 66

Vorsammlung der Buchungsfälle

(1) Häufig wiederkehrende, sachlich zusammengehörende Ein- oder Auszahlungen können jeweils zu einer Tagessumme zusammengefaßt in das Zeitbuch übernommen werden. Sinngemäß kann bei der Sachbuchung verfahren werden mit der Maßgabe, daß die Summen mindestens monatlich in das Sachbuch übernommen werden. Bei maschineller Buchführung kann das Rechnungsprüfungsamt (§ 93) eine Verlängerung der Frist bis zu 3 Monaten zulassen, wenn die Summe der Sachkonten unter Einbeziehung vorgesammelter Buchungsfälle jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Die Zusammenfassung nach Absatz 1 kann in Listen (Vorbücher zu Zeitbuch und Sachbuch) oder unmittelbar nach den Belegen auf Additionsstreifen vorgenommen werden. Die Belege sind bis zur Buchung getrennt zu sammeln und sicher aufzubewahren. Die Additionsstreifen sind mit den Belegen zu den Rechnungsakten zu nehmen.

§ 67

Eröffnung der Bücher

Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.

§ 68

Tagesabschluß

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassensollbestand zu ermitteln und mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlußbuch oder im Zeitbuch nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für den Tagesabschluß eine längere Frist zulassen; in jedem Falle ist der bare Zahlungsverkehr täglich abzuschließen.

(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluß zu vermerken. Wird er nicht sofort ersetzt, so ist er zunächst als Vorschuß zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Kassenüberschüsse sind zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Können sie aufgeklärt werden, dürfen sie dem Empfangsberechtigten nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Können sie bis zum Jahresabschluß nicht aufgeklärt werden, sind sie im Haushalt zu vereinnahmen.

§ 69

Zwischenabschlüsse

(1) In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist ein Zwischenabschluß der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassenbestand zu prüfen. Die Ergebnisse sind unterschriftlich anzuerkennen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann zulassen, daß auf den Zwischenabschluß verzichtet wird, wenn die zeitliche und die sachliche Buchung in einem Arbeitsgang durch Buchungsmaschinen oder aufgrund des gleichen Datenträgers und eines geprüften und von der zuständigen Stelle anerkannten Programms mit einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage vorgenommen werden.

§ 70

Abschluß der Bücher

Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch kassenunwirksame Buchungen vorgenommen werden; sie sind in den Zeitbüchern als Nachträge zu kennzeichnen.

§ 71

Jahresrechnung (Jahresabschluß)

(1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushaltsplans darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze des Haushaltsplans (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Erhebliche Abweichungen sind erforderlichenfalls in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.

(2) In der Jahresrechnung sind die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuß oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen.

(3) Enthält das Sachbuch auch das Anordnungssoll, so sind in den Jahresabschluß zusätzlich einzubeziehen:

- die Summe des Anordnungssolls der Einnahmen,
- die Summe des Anordnungssolls der Ausgaben,
- die Summe der Haushaltsreste,
- die Summe der Haushaltsvorgriffe.

Auf dieser Grundlage ist der Soll-Überschuß oder Soll-Fehlbetrag zu ermitteln.

(4) Enthält das Sachbuch nicht das Anordnungssoll, so ist der Ist-Abschluß um die Summe der Haushaltsreste und der Haushaltsvorgriffe zu bereinigen (modifizierter Ist-Abschluß).

(5) Für die Jahresrechnung ist das vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebene oder genehmigte Muster zu verwenden.

§ 72

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Jahresrechnungen und Sachbücher sind dauernd, sonstige Bücher mindestens 10 Jahre, die Belege sowie die Unterlagen für eine Prüfung der maschinellen Buchungen mindestens 5 Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.

(2) Anstelle der Bücher und Belege können Mikrokopien aufbewahrt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist.

(3) Im übrigen bleiben Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.

§ 73

Beitreibung

Werden Beträge nicht rechtzeitig entrichtet, hat die Kasse nach den bestehenden Vorschriften die Beitreibung einzuleiten.

5. Abschnitt

Kasse, Geldverwaltung

§ 74

Aufgaben und Organisation

(1) Innerhalb einer Körperschaft hat eine Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln,

die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.

(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.

(3) Die Kassengeschäfte obliegen dem Kirchenrechner. Sie können einer gemeinsamen Kasse mehrerer kirchlicher Körperschaften (z.B. einem Rechnungsamt) oder einer anderen Stelle übertragen werden.

(4) Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Ausnahmen hiervon regelt der Evangelische Oberkirchenrat.

(5) Die Kasse ist schriftlich zu unterrichten über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis aller Anordnungsberechtigten.

§ 75

Kassengeschäfte für Dritte

Die Einheitskasse oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, daß die Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden.

§ 76

Portokosten, Handvorschuß, Zahlstellen

(1) Für Portoausgaben und sonstige kleinere Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse (eiserne Vorschüsse) bewilligt werden. Sie sind innerhalb des Haushaltsjahres abzurechnen.

(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und haben mindestens monatlich abzurechnen.

§ 77

Mitarbeiter in der Kasse

(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiter beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiter sollen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein.

(3) Die Mitarbeiter in der Kasse dürfen auf ihren Jahresurlaub nicht verzichten, haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Kassenverwaltung zu enthalten.

§ 78

Geschäftsverteilung der Kasse

(1) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeitern besetzt, so sollen

1. Buchhalter- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Mitarbeitern wahrgenommen werden,
2. Überweisungsaufträge und Schecks von zwei Mitarbeitern, Quittungen (§ 56) von einem Mitarbeiter unterzeichnet werden.

(2) Buchhalter und Kassierer sollen sich in der Regel nicht vertreten.

§ 79

Verwaltung des Kassenbestandes

(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten bei Geldanstalten) ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Barbestand sowie der Bestand auf niedrigverzinslichen Konten sollen nicht höher sein als für den kurzfristig anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich.

(2) Der Anordnungsberechtigte hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.

(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist der Anordnungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen.

§ 80

Konten für den Zahlungsverkehr

(1) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs soll die Kasse in der Regel nicht mehr als ein Giro- und ein Postscheckkonto haben.

(2) Die zuständige Stelle regelt, welche Konten unterhalten werden und welche Mitarbeiter in der Kasse Zeichnungsberechtigung für die Konten erhalten.

(3) Zuständige Stelle (Absatz 2) ist für die Kasse der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen der Kirchengemeinderat, für die Kasse des Kirchenbezirks, seines Rechnungsamts und seiner sonstigen Einrichtungen der Bezirkskirchenrat, für die Kasse der Landeskirche der Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 81

Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln

(1) Zahlungsmittel, Scheckvordrucke, Gebührenmarken u. ä. sind in geeigneten Kassenbehältern sicher aufzubewahren. Sind Geldstücke und Geldscheine in größerer Stückzahl vorhanden, sollen sie nach den Richtlinien der Bundesbank verpackt sein.

(2) Die zuständige Stelle (§ 80 Abs. 3) bestimmt, ob und welche Mitarbeiter die Kassenbehälter unter Mitverschluß zu nehmen haben und wie die Doppelstücke der Schlüssel aufzubewahren sind.

(3) Private Gelder und Gelder anderer Stellen, deren Kassengeschäfte der Kasse nicht nach § 75 übertragen sind, dürfen nicht in den Kassenbehältern aufbewahrt werden.

(4) Für die Beförderung von Zahlungsmitteln sind die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

§ 82

Erledigung von Kassengeschäften durch andere

(1) Eine kirchliche Körperschaft darf sich zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte nur solcher anderen Stellen (§ 74 Abs. 3) bedienen, die von der Aufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind.

(2) Im übrigen ist sicherzustellen, daß

1. die Kassenaufsicht gewährleistet ist,
 2. die geltenden Vorschriften beachtet,
 3. Zahlungs- und ähnliche -termine eingehalten,
 4. den für ihre Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten, auch hinsichtlich der Programmierung und des Ablaufs von Programmen der elektronischen Datenverarbeitung, gewährt werden
- und
5. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden eintritt.

6. Abschnitt**Rücklagen****§ 83****Allgemeines**

(1) Rücklagen können als Sammelrücklage (Betriebsmittelrücklage, allgemeine Ausgleichsrücklage) und als Sonderrücklagen (zweckgebundene Rücklagen, nämlich Tilgungsrücklagen, Bürgschaftssicherungsrücklagen, Erneuerungsrücklagen, Erweiterungsrücklagen) gebildet werden.

(2) Die Rücklagen sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen.

(3) Wird eine Sonderrücklage für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, kann sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden (inneres Darlehen).

(4) Die Zweckbestimmung einer Sonderrücklage kann geändert werden, wenn und soweit die Rücklage für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird. Enthält die Rücklage zweckgebundene Mittel, so bedarf die Zweckänderung der Zustimmung des Gebers (Spenders, Zuschußgebers).

(5) Die Bildung weiterer Rücklagen aufgrund eines kirchlichen Gesetzes bleibt vorbehalten.

§ 84**Betriebsmittelrücklage**

(1) Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden.

(2) In der Betriebsmittelrücklage soll ein Zwölftel bis ein Sechstel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre angesammelt werden.

(3) Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

§ 85**Allgemeine Ausgleichsrücklage**

Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Hauheinnahmen soll eine allgemeine Ausgleichsrücklage in angemessener Höhe gebildet werden.

§ 86**Tilgungsrücklage**

Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

§ 87**Bürgschaftssicherungsrücklage**

Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in ausreichender Höhe anzusammeln.

7. Abschnitt**Prüfung****§ 88****Kassenprüfungen**

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch regelmäßige und durch unvermutete Kassenprüfungen überwacht.

(2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob

1. der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern übereinstimmt,
2. die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind,
4. das Kapitalvermögen mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmt,
5. die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt,
6. die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt und
7. im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Das Nähere über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 89**Rechnungsprüfungen**

(1) Die ordnungsgemäße Haushaltsführung ist durch Rechnungsprüfungen festzustellen.

(2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob

1. beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
3. die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
4. der Haushaltsplan eingehalten und dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
5. die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
6. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

(3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und dieser der geprüften Stelle zuzuleiten.

§ 90**Ordnungsprüfungen**

(1) Neben den Kassen- und Rechnungsprüfungen sollen Ordnungsprüfungen durchgeführt werden. Sie können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

(2) Ordnungsprüfungen erstrecken sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(3) § 89 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 91**Betriebswirtschaftliche Prüfungen**

Bei Wirtschaftsbetrieben und anderen Einrichtungen im Sinne des § 32 sollen neben den Prüfungen nach §§ 88 und 89 regelmäßig betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf

1. die Wirtschaftlichkeit,
 2. die Selbstkostenberechnung
- und
3. den Kostenvergleich.
- (2) § 89 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 92

Prüfungen bei nicht-kirchlichen Stellen

Die Prüfung bei selbständigen diakonischen Rechtsträgern oder bei nicht-kirchlichen Stellen gemäß § 49 erstreckt sich darauf, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden, soweit die nicht-kirchlichen Stellen nicht durch Satzung oder Vereinbarung Prüfungen nach den §§ 88 bis 91 und § 93 zulassen.

§ 93

Zuständigkeit

(1) Für die Prüfung nach den §§ 88 bis 91 und für die Prüfung nicht-kirchlicher Stellen nach § 92 ist das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständig.

(2) Für die Prüfung selbständiger diakonischer Rechtsträger nach § 92 ist die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. zuständig, sofern der selbständige diakonische Rechtsträger die Prüfung nicht durch Satzung dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden übertragen hat.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat regelt, in welchem Umfang zusätzliche örtliche Prüfungen vorzunehmen sind.

IV. Teil

Schlußbestimmungen

§ 94

Durchführungsbestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, ferner die Rechtsverordnungen zur Regelung

1. des Begriffs und der Zweckbestimmung des Vermögens sowie des Verbots gefährlicher Geschäfte,
2. der Form des Vermögensnachweises,
3. der Vertretung im Rechtsverkehr sowie der Abwicklung von Verträgen,
4. der Vermögensaufsicht,
5. der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
6. der Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen,
7. der Verantwortlichkeit der Mitarbeiter,
8. von Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung, Kassenführung und Geldverwaltung,
9. über Art, Höhe, Ansammlung und Verwaltung der Rücklagen,
10. über Art, Zahl, Form der Kassenprüfungen, der Zuständigkeit für Prüfungen und die Entlastung.

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 43 Kirchengesetz über die tarifvertragliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Tarifvertragsordnung - TVO).

Vom 16. November 1991. (KABl. S. 162)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von Artikel 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium vom 9. Dezember 1990 (KABl. S. 145) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen

(1) In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg werden die Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter tarifvertraglich geregelt. Die mit den Mitarbeitervereinigungen (Gewerkschaften) abgeschlossenen Tarifverträge sind für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und sonstigen Körperschaften, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber) sowie für deren Werke und rechtlich unselbständige Einrichtungen verbindliches kirchliches Arbeitsrecht, das aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung auch für die Arbeitsverhältnisse der keiner der beteiligten Mitarbeitervereinigungen angehörenden Mitarbeiter gilt. Von der tarif-

vertraglichen Regelung ausgenommen sind die Dienstverhältnisse privatrechtlich angestellter Pfarrer, Pastorinnen, Pastoren im Hilfsdienst, Prediger und Gemeindepädagogen.

(2) Die Tarifverträge werden namens der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, die dabei zugleich für die anderen in Absatz 1 genannten Körperschaften handelt, durch die Kirchenleitung abgeschlossen.

(3) Soweit tarifvertragliche Regelungen vorliegen, sind diese den Arbeitsverträgen zugrunde zu legen. Wenn und soweit für Teilbereiche die rechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht tarifvertraglich geregelt sind oder der vorliegende Tarifvertrag keine vollständige Regelung enthält, kann die Kirchenleitung Regelungen für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen der betroffenen Mitarbeiter durch Rechtsverordnung erlassen, die für die in Absatz 1 genannten kirchlichen Körperschaften ebenfalls verbindlich sind. Das Konsistorium kann Ausführungsvorschriften zu den tarifvertraglichen Regelungen oder den Rechtsverordnungen der Kirchenleitung erlassen.

§ 2

Notlagenregelung

(1) Hält die Kirchenleitung es für erforderlich, daß wegen einer bestehenden Notlage die Bezüge der Pfarrer, Pastorinnen, Pastoren im Hilfsdienst, Prediger, Gemeindepädagogen und Kirchenbeamten gekürzt werden und daß aufgrund des »Tarifvertrages über Regelungen in finanziel-

len Notlagen« entsprechende Maßnahmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages vereinbart werden, so bringt sie den Entwurf eines »Kirchengesetzes zur Feststellung einer finanziellen Notlage« ein.

(2) Den Mitarbeitervereinigungen, mit denen Tarifverträge abgeschlossen sind, ist von der Kirchenleitung nach umfassender schriftlicher und auf Wunsch auch mündlicher Information Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Der Vorlage an die Synode sind

- a) die schriftlichen Stellungnahmen der gemäß Absatz 2 Beteiligten,
- b) eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, differenziert nach gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Verpflichtungen, und
- c) Vorstellungen über eventuelle soziale Staffelungen beizufügen.

(4) Über eine mündliche Anhörung der nach Absatz 2 Beteiligten entscheiden die Synode oder deren Ausschüsse im Rahmen der Geschäftsordnung der Synode.

§ 3

Vorläufige Weitergeltung kirchengesetzlicher und sonstiger Regelungen für die Arbeitnehmer in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

(1) Bis zu einer Regelung gemäß § 1 gelten die bisherigen kirchenrechtlichen Bestimmungen für die Arbeitnehmer in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg weiter. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 28. November 1980 einschließlich der Anlage zu § 8 und der Anlage zu § 9 (Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst), die in der sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz ergebenden Fassung im Gebiet der bisherigen Region Ost vorläufig in Kraft bleibt; die Kirchenleitung wird ermächtigt, in der Zeit bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen gemäß § 1 die erforderliche Anpassung dieser Bestimmungen an die Entwicklung der Verhältnisse in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg durch Rechtsverordnung zu beschließen.

(2) Sobald die in Absatz 1 genannten bisherigen kirchenrechtlichen Bestimmungen durch tarifvertragliche Regelungen ersetzt werden, gelten diese als Vertragsinhalt der Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern in der bisherigen Region Ost. Mit den Mitarbeitern sind der veränderten Rechtslage angepaßte neue Arbeitsverträge abzuschließen.

(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, bei Inkrafttreten der tarifvertraglichen Regelung gemäß § 1 jeweils das Außerkrafttreten der damit überholten bisherigen kirchenrechtlichen Bestimmungen beschlußmäßig festzustellen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die tarifvertragliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) (Tarifvertragsordnung – TVO) vom 18. November 1979 (KABl. S. 139) außer Kraft.

Berlin - Spandau, den 16. November 1991

Der Präses
Reihlen

Anlage

zum Kirchengesetz über die tarifvertragliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
(Tarifvertragsordnung – TVO)

Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

§ 1

Wesen des kirchlichen Dienstes

Der kirchliche Dienst steht unter dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Sie stehen unter der Fürsorge der Kirche.

§ 2

Abschluß und Inhalt von Arbeitsverträgen

(1) Die kirchlichen Dienststellen haben mit ihren Mitarbeitern schriftliche Arbeitsverträge so rechtzeitig abzuschließen, daß die Arbeitsverträge bei der Aufnahme der Arbeit vorliegen. In den Arbeitsverträgen sind die Bestimmungen dieser Ordnung als Vertragsinhalt zu vereinbaren. Zeitlich begrenzte Arbeitsverträge können nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen abgeschlossen werden. Bei Teilbeschäftigung mit einer Arbeitszeit, die weniger als 40 % der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, können die Bestimmungen dieser Ordnung zur sinngemäßen Anwendung vereinbart werden.

(2) Die Arbeitsverträge sowie ihre Änderungen, die von den im § 3 genannten Dienststellen abgeschlossen werden, bedürfen der Genehmigung durch das Konsistorium. Für Mitarbeiter, deren Arbeitszeit weniger als 40 % der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, und für befristete Arbeitsverhältnisse von kurzer Dauer kann eine andere Regelung getroffen werden.

(3) Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie über die Dienstobliegenheiten kirchlicher Mitarbeiter, welche für diese allgemein oder für einzelne Gruppen von ihnen ohne Rücksicht auf die Rechtsform ihrer Anstellung gelten, werden durch diese Ordnung nicht berührt.

§ 3

Geltungsbereich

Kirchliche Dienststellen im Sinne dieser Ordnung sind die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg – als Arbeitgeberin von Mitarbeitern aus dem Gebiet der bisherigen Region Ost – sowie deren Kirchenkreise, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Einrichtungen und Werke, kirchliche Anstalten und Stiftungen im Gebiet der bisherigen Region Ost.

§ 4

Allgemeine Dienstpflichten

(1) Jeder Mitarbeiter hat seine Arbeitskraft in dem Umfange zur Verfügung zu stellen, der bei Abschluß des Arbeitsvertrages vereinbart und nach dem seine Vergütung bemessen worden ist. Er soll bemüht sein, sein fachliches Können zu erweitern. Er ist berechtigt und auf Verlangen seiner Dienststelle verpflichtet, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen. Er hat bei Ausübung seines Dienstes die für seinen Arbeitsbereich bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen und daneben

die durch Dienstanweisung oder besondere betriebliche Anordnungen gegebenen Weisungen zu beachten.

(2) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, dienstlich notwendig werdende Vertretungen in angemessenem Umfang zu übernehmen.

§ 5

Besondere Dienstpflichten

(1) Soweit über dienstliche Angelegenheiten allgemeine oder besondere Schweigepflicht geboten ist, hat der Mitarbeiter diese zu beachten, und zwar auch noch nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

(2) Die Übernahme einer Nebenbeschäftigung bedarf der Genehmigung seiner Dienststelle.

(3) Die Annahme von Geschenken anlässlich dienstrechtlicher Verrichtungen ist unstatthaft.

(4) Wenn der Mitarbeiter seine Dienstpflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, so ist er hierfür nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen verantwortlich.

§ 6

Einstellung

Die Einstellung setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche sowie persönliche Eignung und die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten voraus. Über die kirchliche Haltung ist in der Regel eine pfarramtliche Äußerung zu verlangen. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Es ist vorzulegen, wenn es nach allgemeinen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

§ 7

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich wöchentlich 40 Stunden. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von acht Wochen zugrunde zu legen.

(2) Erfordert der kirchliche Dienst Tätigkeit auch an Sonntagen und Feiertagen, so ist entsprechende arbeitsfreie Zeit an einem Werktag zu gewähren. Entsprechendes gilt unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienstes, wenn an arbeitsfreien Sonntagen gearbeitet wird.

§ 8

Fernbleiben vom Dienst

(1) Fernbleiben vom Dienst, soweit es nicht ärztlich angeordnet ist, bedarf vorheriger Zustimmung des Dienstvorgesetzten. Wenn die rechtzeitige Einholung der Erlaubnis nicht möglich war, so hat der Mitarbeiter seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten. Für die Zeit des Fernbleibens vom Dienst kann die Vergütung entsprechend gekürzt werden.

(2) Dienstbefreiung aus bestimmten persönlichen Anlässen unter Weiterzahlung der Vergütung wird von dem Dienstvorgesetzten im Rahmen der Richtlinien gemäß der Anlage 1 zu dieser Ordnung gewährt.

(3) Bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben hat der Mitarbeiter seiner Dienststelle unverzüglich Anzeige zu erstatten. Wird die ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt, hat der Mitarbeiter für die Zeit des Fernbleibens keinen Anspruch auf Zahlung der Vergütung.

§ 9

Vergütung

Die Vergütung des Mitarbeiters richtet sich nach den in den kirchlichen Bereichen geltenden Vergütungsordnungen.

§ 10

Erholungsurlaub

(1) Jedem Mitarbeiter ist im Kalenderjahr ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 zu gewähren. Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Monaten, bei Jugendlichen nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Mitarbeiter vorher ausscheidet.

(2) Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach dem Lebensalter; sie beträgt bei einem Mitarbeiter, dessen durchschnittliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftageweche)

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	29 Arbeitstage,
nach dem vollendeten 40. Lebensjahr	30 Arbeitstage.

Der Bemessung des Urlaubs ist das Lebensalter zugrunde zu legen, in dem sich der Mitarbeiter am letzten Tag des Kalenderjahres befindet.

(3) Die Dauer des Erholungsurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs, eines Erziehungsurlaubs gemäß dem Zweiten Abschnitt des Bundeserziehungsgeldgesetzes oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt im Falle eines Erziehungsurlaubs, wenn der Mitarbeiter während des Erziehungsurlaubs bei seinem jetzigen Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet, sowie für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke beruflicher Fortbildung, wenn eine Anerkennung des dienstlichen Interesses vorliegt.

(4) Bestimmten Gruppen von Mitarbeitern, insbesondere Schwerbeschädigten, ist der vorgeschriebene Zusatzurlaub zu gewähren.

(5) Der Urlaubsanspruch der Katecheten wird durch die Schulferien abgegolten. Während der den Urlaubsanspruch übersteigenden Ferienzeit können sie aus zwingenden dienstlichen Gründen zu Dienstleistungen herangezogen werden.

(6) Der Urlaub ist grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres (Urlaubsjahr) zu gewähren und zu nehmen. Ist die Gewährung des Urlaubs im Kalenderjahr aus dringenden dienstlichen Gründen wegen Krankheit des Mitarbeiters oder wegen anderer in seiner Person liegender Gründe nicht möglich, so hat die Dienststelle den Urlaub so zu gewähren, daß ihn der Mitarbeiter spätestens am 31. März des nachfolgenden Jahres antreten kann. Urlaub, der bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder im Falle des Satzes 2 bis zum 31. März des folgenden Jahres aus Gründen, die der Mitarbeiter zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen worden ist, verfällt entschädigungslos.

(7) Arbeitstage im Sinne dieser Urlaubsregelung sind alle Kalendertage, an denen der Mitarbeiter regelmäßig zu arbeiten hat, mit Ausnahme der auf Arbeitstage entfallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Soweit der Mitarbeiter regelmäßig an mehr oder an weniger als fünf Tagen pro Woche zu arbeiten hat, erhöht oder verringert sich der Urlaub entsprechend dem Verhältnis der durchschnittlichen Zahl tatsächlicher Arbeitstage pro

Woche zu der Fünftageweche. Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Urlaubstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs nach den vorstehenden Sätzen ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt. Als Urlaubstag rechnen alle Wochentage, an denen der Mitarbeiter sonst regelmäßig gearbeitet hat oder hätte arbeiten müssen.

(7a) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat; im Falle des Ausscheidens nach erfüllter Wartezeit (Absatz 1 Satz 2) in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres beträgt der Urlaub jedoch mindestens 20 Arbeitstage. Wird ein voller Beschäftigungsmonat nicht erreicht, besteht kein Urlaubsanspruch. Scheidet der Mitarbeiter wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder durch Erreichung der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn der Urlaub nach Absatz 3 zu vermindern ist.

(8) Eine Barabgeltung des Urlaubs ist nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zulässig.

(9) Der Mitarbeiter wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung der Dienstbezüge von der Arbeit freigestellt. Der neu eingestellte Mitarbeiter erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Mitarbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 11

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis kann durch Aufhebungsvertrag oder Kündigung im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen beendet werden. Der Aufhebungsvertrag und die Kündigung bedürfen der Schriftform. Vor Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses auf Initiative der kirchlichen Dienststelle ist der Rat des Konsistoriums einzuholen.

(2) (Gestrichen)

(3) Für die Kündigung durch den Mitarbeiter oder durch seine Dienststelle gelten folgende Fristen:

Bei einer kirchlichen Dienstzeit bis zu einem Jahr 1 Monat zum Schluß eines Kalendermonats,

von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren 6 Wochen zum Schluß eines Kalendermonats,

von mehr als drei Jahren 3 Monate zum Schluß eines Kalendermonats.

Hat das Arbeitsverhältnis zu demselben kirchlichen Arbeitgeber mindestens zwanzig Jahre bestanden, beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres.

(4) Nach einer ununterbrochenen Tätigkeit von mehr als 25 Jahren soll eine Kündigung durch die Dienststelle grundsätzlich vermieden werden. Erscheint sie jedoch unabwendbar, so bedarf sie der Zustimmung des Konsistoriums.

(5) Ein Mitarbeiter kann fristlos entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn er

- a) aus der evangelischen Kirche austritt,
- b) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt.

Die Entscheidung über die Entlassung ist unverzüglich zu treffen. Zuvor ist dem Mitarbeiter Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11 a

Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

(1) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Mitarbeiter berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern der Mitarbeiter eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Der Mitarbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis endet. Soweit im Falle einer wiederholten Bewilligung der Rente auf Zeit das Arbeitsverhältnis ununterbrochen länger als drei Jahre ruhen würde, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dritten Jahres ab Beginn der Rentengewährung. Der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis bei Wegfall der Rente auf Zeit fortbesteht, ist verpflichtet, einen ihm angebotenen zumutbaren anderen Arbeitsplatz bei dem bisherigen oder bei einem anderen kirchlichen Arbeitgeber zu übernehmen, wenn eine Weiterbeschäftigung in seiner früheren Tätigkeit bei dem bisherigen Arbeitgeber nicht möglich ist und ihm im Falle eines Arbeitgeberwechsels zugesichert wird, daß ihm die in dem bisherigen Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Wegfalls der Rente erreichten tariflichen Rechte und Anwartschaften gewahrt bleiben. Lehnt der Mitarbeiter die ihm angebotene zumutbare neue Tätigkeit ab oder kann ihm weder beim bisherigen Arbeitgeber ein geeigneter Arbeitsplatz für die Weiterbeschäftigung zur Verfügung gestellt noch ein solcher Arbeitsplatz bei einem anderen kirchlichen Arbeitgeber vermittelt werden, kann das Arbeitsverhältnis gekündigt werden.

Verzögert der Mitarbeiter schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersruhegeld oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes oder eines von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bestellten Vertrauensarztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem dem Mitarbeiter das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(2) Erhält der Mitarbeiter keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, so endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Kündigungsfrist. Die Fristen beginnen mit der Zustellung des Rentenbescheides bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes

oder des von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bestellten Vertrauensarztes an den Mitarbeiter. Der Mitarbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 tritt an die Stelle der Zustellung des Rentenbescheides der Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Arbeitsverhältnis eines Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes endet abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht durch die Feststellung der Berufsunfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger, wenn die Berufsunfähigkeit durch

- a) eine gesundheitliche Schädigung im Sinne der § 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes oder
- b) eine nach dem 31. Juli 1945 eingetretene gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 5 Abs. 2 Buchst. a des Bundesversorgungsgesetzes oder
- c) eine gesundheitliche Schädigung durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verursacht ist.

In diesen Fällen endet das Arbeitsverhältnis durch die Feststellung des Amtsarztes oder eines von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bestellten Vertrauensarztes, daß der Mitarbeiter auch für die von ihm nach dem Arbeitsvertrag auszuübende Tätigkeit im Sinne der Rentenversicherungsgesetze berufsunfähig ist. Im übrigen bleiben die Absätze 1 und 2 unberührt.

(4) Liegt bei einem Mitarbeiter, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 bis 3 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit endet, die nach § 22 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle.

(5) Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit soll der Mitarbeiter, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 bereits unkündbar war, auf Antrag bei seiner früheren Dienststelle wieder eingestellt werden, wenn dort ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist.

(6) Als Versorgung im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten auch das kirchliche Treuegeld und die im Rahmen der Übergangsregelung nach früherem Recht gewährte Zusatzversorgung.

§ 11 b

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wird der Mitarbeiter ausnahmsweise weiterbeschäftigt, so ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann vereinbart werden, daß die Vorschriften der Arbeitsvertrags- und der Vergütungsordnung ganz oder teilweise keine Anwendung finden. Es darf jedoch keine niedrigere Eingruppierung vereinbart werden als die der Vergütungs- oder Lohngruppe, die der Tätigkeit des Mitarbeiters entspricht. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluß gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversicherung oder einer anderen Altersversorgung in dem in

Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt noch nicht gegeben, so soll der Mitarbeiter, wenn er noch voll leistungsfähig ist, bis zum Eintritt der Voraussetzungen, im allgemeinen aber nicht über drei Jahre hinaus weiterbeschäftigt werden.

(3) Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend für Mitarbeiter, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt werden.

(4) Soweit Mitarbeiter bei Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben oder innerhalb von drei Monaten vollenden, richtet sich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den Bestimmungen des allgemeinen Arbeitsrechts in Verbindung mit der in § 11 Abs. 3 enthaltenen Regelung über die Kündigungsfristen.

§ 12

Werkdienstwohnung

Eine von der Dienststelle einem Mitarbeiter zur Verfügung gestellte Werkdienstwohnung ist mit dem Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienst zu räumen. Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod, so ist den Familienangehörigen des verstorbenen Mitarbeiters, die mit diesem die Wohnung gemeinsam bewohnt haben, eine angemessene Frist für die Räumung zu gewähren. Es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Wohnraum, der im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassen worden ist.

§ 13

(Gestrichen)

§ 14

Arbeitsschutz

Die jeweils in Betracht kommenden Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

§ 15

(Gestrichen)

§ 16

Übergangsgeld und Geldleistungen im Sterbefall

Die Gewährung von Übergangsgeld sowie von Geldleistungen im Sterbefall richtet sich nach den in den kirchlichen Bereichen geltenden Vergütungsordnungen.

§ 17

(Gestrichen)

§ 18

Durchführung

Durchführungsbestimmungen erläßt das Konsistorium.

§ 18 a

Außerkräfttreten der Richtlinien über den Hausarbeitstag

Die Richtlinien über die Gewährung des Hausarbeitstages für im kirchlichen Dienst beschäftigte Mitarbeiter (bisherige Anlage zu § 8) treten mit Ablauf des Monats Dezember 1991 außer Kraft.

§ 19

Inkrafttreten

(Inzwischen überholt)

Anlage 1 zur Arbeitsvertragsordnung
(zu § 8 der Arbeitsvertragsordnung)

**Richtlinien für die Dienstbefreiung
im kirchlichen Dienst beschäftigter Mitarbeiter
aus bestimmten persönlichen Anlässen**

Dem Mitarbeiter ist in den nachstehenden Fällen Dienstbefreiung unter Weiterzahlung der Vergütung zu gewähren, falls die ausgefallene Vergütung nicht anderweitig erstattet wird:

1. beim Wohnungswechsel des Mitarbeiters mit eigenem Haushalt innerhalb des Wohnortes für die Dauer eines Arbeitstages
2. bei einem Umzug an einen anderen Wohnort für die Dauer von zwei Arbeitstagen
3. bei Eheschließung des Mitarbeiters für die Dauer von zwei Arbeitstagen
bei Eheschließung von Eltern, Kindern und Geschwistern für die Dauer eines Arbeitstages
bei Ehejubiläen – silberne, goldene und diamantene Hochzeit – des Mitarbeiters oder seiner Eltern für die Dauer eines Arbeitstages
4. bei Niederkunft der Ehefrau des Mitarbeiters für die Dauer von zwei Arbeitstagen
5. für die erforderliche Zeit bei
 - 5.1 regelmäßiger ärztlicher Untersuchung oder Behandlung des Mitarbeiters im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit aufgrund arbeitsrechtlicher oder anderer Bestimmungen
 - 5.2 Inanspruchnahme medizinischer Behandlung oder ärztlicher Untersuchung infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit oder wegen des Verdachts einer Berufskrankheit
 - 5.3 gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen, Gesundheitskontrollen oder medizinischen Behandlungsmaßnahmen bei übertragbaren Krankheiten, bei gesetzlich vorgeschriebenen oder staatlich allgemein empfohlenen Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen, wenn die medizinische Betreuung aufgrund entsprechender Festlegung durch die zuständige Stelle während der Arbeitszeit stattfindet
6. bei ärztlichen Untersuchungen während der Schwangerschaft und Mutterschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutterschutz
 - 7.1 bei anderen ärztlichen Untersuchungen und notwendigen Behandlungsmaßnahmen, die der Mitarbeiter während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen muß, weil die Inanspruchnahme ohne Arbeitszeitausfall durch Verlagerung der Arbeitszeit nicht möglich ist, für die erforderliche Zeit
 - 7.2 für die erforderliche Zeit, in der der Mitarbeiter physisch schwer- oder psychisch schwergeschädigte Haushaltsangehörige zur medizinischen Betreuung in den vom Arzt oder von der zuständigen Fürsorgeeinrichtung bescheinigten Fällen begleiten muß
- 8.1 bei schwerer Erkrankung des Ehegatten für die Dauer bis zu zwei Arbeitstagen
- 8.2 bei schwerer Erkrankung
 - eines im Haushalt des Mitarbeiters lebenden Kindes, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,
 - der im Haushalt des Mitarbeiters lebenden Eltern oder Stiefeltern

wenn der Mitarbeiter die nach ärztlicher Bescheinigung unerläßliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht,

für im Kalenderjahr bis zu 6 Kalendertage

- 8.3 soweit kein Anspruch nach Nummer 8.2 besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Arbeitsbefreiung nach Nummer 8.2 nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Mitarbeiter aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht,
für im Kalenderjahr bis zu 6 Kalendertage
9. beim Tod des Ehegatten, eines Elternteiles, eines Kindes oder eines zum Haushalt gehörenden sonstigen Familienmitgliedes für die Dauer von zwei Arbeitstagen
10. bei von der Dienststelle gebilligter Teilnahme an Lehrgängen zur fachlichen Weiterbildung sowie bei Ausbildungsmaßnahmen, die im Interesse des Dienstes liegen, soweit sie nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, für die Dauer der Teilnahme
11. aufgrund der Entscheidung des Dienstvorgesetzten bei Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten, soweit es der Dienst zuläßt, bis zu jährlich 5 Arbeitstagen
12. bei Ablegung von Prüfungen im Interesse des Dienstes, soweit sie nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden, für die Dauer der Prüfung
13. bei Teilnahme an Sitzungen kirchlicher Organe für die erforderliche Zeit
14. bei Ladung des Mitarbeiters vor ein Gericht oder eine Ermittlungsbehörde für die erforderliche Zeit. Der Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die ausgefallene Arbeitszeit entfällt, wenn der Mitarbeiter
 - a) Ersatz von der zuständigen staatlichen Stelle verlangen kann
 - b) geladen wird, weil er eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat
 - c) als Partei (Kläger oder Beklagter) eines Zivil- oder familienrechtlichen Gerichtsverfahrens geladen wird.

Anlage 2 zur Arbeitsvertragsordnung
(zu § 9 der Arbeitsvertragsordnung)

**Vergütungsordnung
für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst**

Für die Mitarbeiter im Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst gilt nachstehende Vergütungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vergütungsordnung gilt für alle Mitarbeiter, die bei kirchlichen Dienststellen (§ 3 der Arbeitsvertragsordnung) tätig sind. Mit Mitarbeitern, deren Arbeitszeit weniger als 40 % der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Vergütungsordnung findet auf Personen, die aus therapeutischen Gründen beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 2

Vergütungsgrundlage, Bestandteile der Vergütung

(1) Die Grundvergütung (der Grundlohn) der Mitarbeiter wird nach der vereinbarten Tätigkeit, nach der dafür erforderlichen Qualifikation und nach dem Vergütungsdienstalter bemessen. Zu der Grundvergütung tritt ein Ortszuschlag oder Sozialzuschlag nach Maßgabe der §§ 4 a bis 4 d und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Zulage nach der Rechtsverordnung zu § 4 e hinzu.

(2) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Vergütungs- und Lohntabellen, die durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung erlassen werden.

§ 3

Einstufung

(1) Für die Eingruppierung in die dem Mitarbeiter zustehende Vergütungs- oder Lohngruppe sind die Art der Tätigkeit und die dafür erforderliche Qualifikation maßgebend. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppenpläne oder des Lohngruppenplanes, die durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung erlassen werden.

(2) Der Mitarbeiter wird in die Gruppe (Vergütungs- oder Lohngruppe) eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die von ihm auszuübende Tätigkeit entspricht. Umfaßt die auszuübende Tätigkeit verschiedene, unterschiedlichen Tätigkeitsmerkmalen zuzuordnende Einzeltätigkeiten, so richtet sich die Eingruppierung nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit. Wenn kein den Tätigkeitsmerkmalen einer bestimmten Vergütungs- oder Lohngruppe entsprechender Teil der Gesamttätigkeit überwiegt, richtet sich die Eingruppierung nach der der höheren Vergütungs- oder Lohngruppe entsprechenden Hälfte der Gesamttätigkeit.

Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 werden die Dienstbezüge eines Mitarbeiters, dessen Einzeltätigkeiten unterschiedlichen Gruppenplänen zuzuordnen sind, jeweils anteilig nach den verschiedenen Vergütungs- oder Lohngruppen berechnet, deren Tätigkeitsmerkmalen die Einzeltätigkeiten entsprechen. Dies gilt insbesondere im Falle des Zusammentreffens einer Angestellten- mit einer Arbeitertätigkeit.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Mitarbeiters bestimmt, muß auch diese Anforderung erfüllt sein.

(3) Die Gruppe einschließlich des Tätigkeitsmerkmals des Gruppenplanes ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 3 a

Bewährungsaufstieg

(1) Soweit in den Gruppenplänen für einen Mitarbeiter, der die Tätigkeitsmerkmale seiner Gruppe erfüllt, ein Bewährungsaufstieg vorgesehen ist, ist die Höhergruppierung nach einer bestimmten Bewährungszeit vorzunehmen.

(2) Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn der Mitarbeiter während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Maßgebend ist hierbei die Tätigkeit, die der Gruppe entspricht, in die der Mitarbeiter eingruppiert worden ist.

(3) In den Fällen, in denen sich die auszuübende Tätigkeit nicht nur vorübergehend derart ändert, daß sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als der bisherigen Grup-

pe entspricht, beginnt die Bewährungszeit in der Gruppe, aus der der Mitarbeiter im Wege des Bewährungsaufstieges aufrücken kann, nach einer ununterbrochenen Ausübung der höherwertigen Tätigkeit von sechs Monaten.

(4) Die vorgeschriebene Bewährungszeit braucht, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt, nicht bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt zu sein. Sie kann, wenn der Mitarbeiter in die den Bewährungsaufstieg ermöglichende Gruppe eingestuft war, auch zurückgelegt sein bei

- a) anderen kirchlichen Arbeitgebern, die eine Vergütungsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
- b) Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den Bundes-Angestelltentarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

(5) Die Bewährungszeit muß ununterbrochen zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind jedoch unschädlich. Unterbrechungen durch Ableistung des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, durch Arbeitsunfähigkeit und durch die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und den Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind bis zu deren Dauer unschädlich.

Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die Bewährungszeit nicht angerechnet; angerechnet werden jedoch Zeiten

- a) eines Erholungsurlaubs,
- b) eines Sonderurlaubs,
- c) einer Arbeitsbefreiung,
- d) einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 26 Wochen,
- e) einer Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz.

(6) Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 die Zeiten angerechnet, während derer der Mitarbeiter

- a) in einer höheren Gruppe eingruppiert war,
- b) die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Gruppe erfüllt hatte, aber noch in der Gruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstieges aufrücken kann,
- c) noch nicht in der Gruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstieges aufrückt, während derer er aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Gruppe erfüllt und hierfür eine Zulage erhalten hat.

(7) Als Bewährungszeiten werden nur Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung berücksichtigt.

(8) Erfüllt der Mitarbeiter, der im Wege des Bewährungsaufstieges in eine Gruppe höhergruppiert worden ist, später ein anderes Tätigkeitsmerkmal dieser Gruppe, so beginnt die Bewährungszeit in dieser Gruppe oder eine sonstige für eine Höhergruppierung maßgebliche Zeit zu dem Zeitpunkt, von dem an er aufgrund der ausgeübten Tätigkeit in dieser Gruppe einzugruppiert gewesen wäre. Dieser Zeitpunkt ist festzuhalten.

(9) Der Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Gruppe im Wege des Bewährungsaufstieges, der bereits erworben war, besteht auch für ein neues Arbeitsverhältnis, es sei denn, daß die Beschäftigung für den Bewährungsaufstieg in eine höhere Lohngruppe oder in eine Vergütungsgruppe bis einschließlich Gruppe VII um länger als drei zusammenhängende Jahre und in höhere Vergütungsgruppen um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war.

§ 4

Vergütungsdienstalter

Für das Vergütungsdienstalter, aus dem sich die dem Mitarbeiter zustehende Grundvergütungsstufe ergibt, gilt die folgende vorläufige Regelung:

Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Mitarbeiter, die vor dem 21. Lebensjahr eingestellt werden, erhalten bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres das Anfangsgehalt der ersten Lebensaltersstufe.

§ 4 a

Ortszuschlag

(1) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, die der Vergütungsgruppe des Angestellten zugeteilt ist (Absatz 2), und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Angestellten entspricht.

(2) Es gehören zur

Tarifklasse	die Vergütungsgruppen
I b	I bis II b Kr. XIII
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I.

§ 4 b

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Angestellten sowie Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Angestellte,
2. verwitwete Angestellte,
3. geschiedene Angestellte und Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teiles des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Angestellte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach vergleichbaren Regelungen für Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst, Gemeindepädagogen und Kirchenbeamte oder für Beamte und Angestellte des außerkirchlichen öffentlichen Dienstes Anspruchsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärterverheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des

für den Angestellten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Angestellten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Angestellte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Angestellten als Angestellter, Pfarrer, Pastorin, Prediger, Pastor im Hilfsdienst, Gemeindepädagoge oder Kirchenbeamter im kirchlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. Die Regelung über die nur anteilige Gewährung von Bezügen bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung beschäftigt sind. Einer Vollbeschäftigung steht bei Pfarrern, Pastorinnen, Predigern, Pastoren im Hilfsdienst und Gemeindepädagogen eine Tätigkeit im uneingeschränkten Dienstverhältnis gleich. Ist der Ehegatte als Pfarrer, Pastorin, Prediger, Pastor im Hilfsdienst oder Gemeindepädagoge Inhaber einer Dienstwohnung, entfällt die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 bei dem Angestellten.

Ist der Ehegatte des Angestellten im außerkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 29 B Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrages) beschäftigt oder bezieht er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung zu oder würde ihm der Unterschiedsbetrag oder die entsprechende Leistung ohne Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes oder § 29 B Abs. 7 Satz 3 des Bundes-Angestelltentarifvertrages zustehen, so entfällt die Gewährung der Ortszuschlagsdifferenz zwischen den Stufen 1 und 2 bei dem Angestellten.

(6) Stünde neben dem Angestellten einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Angestellten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für

kirchliche Arbeiter, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Die Regelung über die nur anteilige Gewährung von Bezügen bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung beschäftigt sind.

Steht neben dem Angestellten einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der kinderbezogene Ortszuschlagteil der Stufe 3 oder einer höheren Stufe zu oder würde er ohne Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes oder § 29 B Abs. 7 Satz 3 des Bundes-Angestelltentarifvertrages zustehen, so wird das Kind bei dem Angestellten nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann das Konsistorium auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange dem Angestellten das Sorge-recht für das Kind allein zusteht, er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und er das Bundeskindergeld erhält.

(7) Die Absätze 2, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund, ein Land, eine Gemeinde, eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Verband von solchen Körperschaften durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist (§ 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 29 B Abs. 7 Satz 3 des Bundes-Angestelltentarifvertrages). Soweit sich der Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden tarifrechtlichen oder besoldungsrechtlichen Regelungen über den Ortszuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gilt jeweils Unterabsatz 2 der Absätze 5 und 6 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Ortszuschlag des Angestellten so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen der vorstehenden Sätze erfüllt sind, trifft das Konsistorium.

(8) Die Absätze 5 bis 7 gelten entsprechend, wenn der Angestellte aus verschiedenen Rechtsverhältnissen mehrere Bezüge mit familienbezogenen Ortszuschlagsbestandteilen erhält (In-Sich-Konkurrenz).

§ 4 c

Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie die Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages.

(3) Der Angestellte hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Stufe des Ortszuschlages beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 d

Sozialzuschlag für Arbeiter

Neben dem Grundlohn erhält der Arbeiter für Kinder Sozialzuschlag in Höhe des kinderbezogenen Anteils des Ortszuschlages, den ein Angestellter bei gleichen persönlichen Verhältnissen in der Tarifklasse II erhielt. Die §§ 4 a bis 4 c gelten insoweit für den Sozialzuschlag entsprechend.

§ 4 e

Zulagen

Die Gewährung einer allgemeinen Zulage und ggf. besonderer Zulagen wird durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung geregelt.

§ 5

Arbeit an Sonntagen

(1) Für die Arbeit an Sonntagen, die aufgrund im voraus bestimmter Arbeitspläne geleistet wird, ist kein besonderer Zuschlag zu zahlen. Dem Mitarbeiter ist dafür an einem Werktag entsprechend Freizeit zu gewähren.

(2) Für Arbeit an Sonntagen, die nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 geleistet wird, ist ein Zuschlag von 50 % zur Stundenvergütung zu zahlen.

(3) Wird an einem Ruhetag, der als freier Tag anstelle des Sonntages gewährt wird, gearbeitet, so ist der Zuschlag von 50 % zur Stundenvergütung zu zahlen.

§ 6

Arbeit an gesetzlichen Feiertagen

(1) Für Arbeit, die an gesetzlichen Feiertagen geleistet wird, ist ein Zuschlag von 100 % zur Stundenvergütung zu zahlen.

(2) Dies gilt nicht für Arbeit, die im Zusammenhang mit dem Gottesdienst oder mit kirchlichen Gemeindeveranstaltungen an gesetzlichen Feiertagen geleistet wird, wenn diese zugleich Sonntage oder kirchliche Feiertage sind.

§ 7

Überstunden

(1) Überstunden sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Als Überstunde ist jede über die Arbeitszeit gemäß § 7 der Arbeitsvertragsordnung hinaus geleistete Arbeit anzusehen, soweit sie ausdrücklich angeordnet ist. Für Überstundenarbeit ist ein Zuschlag von 25 % der Stundenvergütung zu zahlen.

§ 8

Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst umfaßt die Zeit, in der sich ein Mitarbeiter außerhalb seiner Arbeitszeit zur Dienstleistung bereithalten muß, und gilt nicht als Überstundenarbeit. Nur bei geleisteter Arbeit wird Überstundenvergütung gewährt.

§ 9

Zusammentreffen mehrerer Zuschläge

Treffen mehrere Zuschläge aus Feiertags-, Sonntags- oder Überstundenarbeit zusammen, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 10

Leitende Mitarbeiter

Leitende Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf Vergütung und Zuschläge für die über die gemäß § 7 der Arbeitsvertragsordnung hinaus geleistete Arbeit sowie auf Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit.

§ 11

Jubiläumswendungen

(1) Der Mitarbeiter erhält eine Jubiläumswendung bei Vollendung einer kirchlichen Dienstzeit

von 20 Jahren in Höhe von 600,- DM,

von 30 Jahren in Höhe von 800,- DM,

von 40 Jahren in Höhe von 1000,- DM.

Zur Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei dem Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem früheren vom Mitarbeiter zu vertretenden Ausscheiden liegen.

(2) Ist bereits aus Anlaß einer nach anderen Bestimmungen erfolgten Berechnung eine Jubiläumswendung gewährt worden, so ist sie auf die Jubiläumswendung nach Absatz 1 anzurechnen.

(3) Vollendet ein Mitarbeiter während der Zeit eines unbezahlten Sonderurlaubs, für den der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Dienstzeit nach Absatz 1, so wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumswendung für die zuletzt vollendete Beschäftigungszeit gewährt.

§ 12

Übergangsgeld

(1) Vollbeschäftigte Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund beendet wird und die nicht anderweitig im kirchlichen Dienst beschäftigt werden können, können beim Ausscheiden ein Übergangsgeld in Höhe der zuletzt zustehenden Monatsvergütung erhalten. Das Übergangsgeld wird, soweit diese Mitarbeiter keinen anderen Arbeitsplatz gefunden haben, für längstens drei Monate und nach einer ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit von mindestens 20 Jahren für längstens 6 Monate gewährt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, falls der Mitarbeiter nach seinem Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst eine Vollrente von der Sozialversicherung oder eine kirchliche Versorgung erhält.

§ 13

Geldleistungen im Sterbefall

(1) Stirbt der Mitarbeiter, so wird die Vergütung für den Rest des Sterbemonats ausgezahlt.

(2) Vom Ersten des auf den Todestag folgenden Monats ab wird die zuletzt zustehende Vergütung für die Dauer von eineinhalb Monaten an den überlebenden Ehegatten oder die unterhaltsberechtigten Kinder des Verstorbenen gezahlt. Hat der verstorbene Mitarbeiter mindestens fünf Jahre im kirchlichen Dienst gestanden, so ist die zuletzt gezahlte Vergütung für die Dauer von drei Monaten vom Ersten des auf den Todestag folgenden Monats an zu zahlen. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so kann die Zahlung mit befreiender

Wirkung an einen von ihnen erfolgen.

(3) Sind Angehörige im Sinne des Absatzes 2 nicht vorhanden, so können die Leistungen nach Absatz 1 und Absatz 2 ganz oder teilweise an denjenigen gezahlt werden, der nachweislich für die Kosten der Bestattung oder für die letzte Pflege während der Krankheit aufgekommen ist, oder der nachweislich mindestens während der letzten zwölf Monate von dem verstorbenen Mitarbeiter unterhalten worden ist.

§ 14

Sachleistungen

Sachleistungen werden nicht gewährt.

§ 15

Auszahlung der Vergütung

(1) Die Vergütung ist für den Monat zu berechnen und in der Regel am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

(2) Einwendungen wegen unrichtiger Auszahlung der Vergütung müssen sofort bei der Zahlstelle geltend gemacht werden. Einwendungen wegen unrichtiger Berechnungen sollen bei der Dienststelle unverzüglich erhoben werden.

(3) Dem Mitarbeiter, der am Zahltag beurlaubt ist, ist auf seinen Antrag die Vergütung vor Beginn des Urlaubs zu zahlen.

§ 16

Vertretung

(1) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, dienstlich notwendige Vertretungen in angemessenen Grenzen ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

(2) Wird ihm bei einer Vertretung – außer bei Erholungsurlaub – eine höher bewertete Tätigkeit länger als einen Monat übertragen, so erhält er für die Dauer der Vertretung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seiner Anfangsgrundvergütung und der des von ihm Vertretenen.

§ 17

Teilbeschäftigte

(1) Teilbeschäftigte erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Vergütung eines Vollbeschäftigten.

(2) Beträgt die Arbeitszeit des Teilbeschäftigten weniger als 40 % der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten, kann mit ihm eine Pauschalvergütung bis zur Höhe der sich für ihn nach dieser Vergütungsordnung ergebenden Gesamtbezüge vereinbart werden.

§ 18

Durchführung

Durchführungsbestimmungen erläßt das Konsistorium.

§ 19

Inkrafttreten

(Inzwischen überholt)

Nr 44 Kirchengesetz über die Geltung des Kirchengesetzes über zentrale Aufgaben für die Diakoniestationen vom 17. November 1990 (KABl. S. 139) .

Vom 17. November 1991. (KABl. S. 170)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das im Gebiet der bisherigen Region West geltende Kirchengesetz über zentrale Aufgaben für die Diakoniestationen vom 17. November 1990 (KABl. S. 139) gilt für das ge-

samte Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung »Diakonisches Werk Berlin e. V.« jeweils ersetzt wird durch »Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg – Innere Mission und Hilfswerk - e. V.«.

Dieses Kirchengesetz tritt am 17. November 1991 in Kraft.

Berlin-Spandau, den 17. November 1991

Der Präses

Reihlen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 45 Bekanntmachung der Neufassung der Zuweisungsverordnung.

Vom 17. Dezember 1991. (KABl. 1992 S. 2)

Aufgrund des § 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 14. November 1991 (Kirchl. Amtsbl. S. 175) wird nachstehend der Wortlaut der Zuweisungsverordnung in der ab dem Haushaltsjahr 1992 anzuwendenden Fassung bekanntgemacht.

Hannover, den 17. Dezember 1991

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Rechtsverordnung zur Ausführung des Zuweisungsgesetzes (Zuweisungsverordnung – ZuVVO) in der Fassung vom 17. Dezember 1991

I. Abschnitt

Gesamtzuweisung

§ 1

Grundsätze

(1) Die Kirchenkreise erhalten aus dem Landeskirchensteueraufkommen eine Gesamtzuweisung. Sie wird nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung bemessen.

(2) Aus der Gesamtzuweisung decken die Kirchenkreise ihren eigenen Bedarf und weisen den kirchlichen Körperschaften ihres Bereiches nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 Mittel zu. Die einer kirchlichen Körperschaft zugewiesenen Mittel dürfen nicht unter dem Betrag liegen, der zur Deckung des unabweisbaren Mindestbedarfes erforderlich ist, soweit dies aus der Gesamtzuweisung möglich ist.

§ 2

Bedarfsmerkmale

(1) Die Gesamtzuweisung wird aufgrund folgender Bedarfsmerkmale errechnet:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben,

3. Baupflege,

4. Schuldendienste.

Wohn- und Geschäftsgrundstücke und landwirtschaftliche Betriebe, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, werden nicht berücksichtigt.

(2) Für die Errechnung im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 7; die Beträge werden mit Ausnahme des Bedarfes nach § 3 Abs. 1 jeweils auf volle Deutsche Mark auf- oder abgerundet. Aufzurunden ist, wenn in der ersten Dezimalstelle ein größerer Rest als vier verbleibt, im übrigen ist abzurunden. Das gleiche gilt für nach §§ 9 und 12 anzurechnende Beträge.

(3) Der Bedarf für die in § 14 genannten besonderen Aufgaben und Einrichtungen bleibt unberücksichtigt.

§ 3

Personalausgaben

(1) Personalausgaben nach tatsächlichem Bedarf (Besoldungen, Vergütungen, Löhne, Sozialabgaben, Beiträge zu Versorgungskassen und ähnliche Pflichtbeiträge) werden berücksichtigt für

1. nach geltendem Mitarbeiterrecht angestellte Mitarbeiter mit einer Tätigkeit von 18 und mehr Wochenstunden bei kirchlichen Körperschaften vorbehaltlich der Vorschriften des § 17,
2. Vertretungskräfte, die auf vorübergehend unbesetzten, nach den mitarbeiterrechtlichen Bestimmungen besetzbaren Mitarbeiterstellen für Mitarbeiter mit einer Tätigkeit von 18 und mehr Wochenstunden bei kirchlichen Körperschaften angestellt sind, bis zur Höhe des sich aus Abschnitt C der Anlage zur Stellenplanungsverordnung in der Fassung des § 1 der Rechtsverordnung zur Änderung der Stellenplanungsverordnung vom 14. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. S. 172), geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Stellenplanungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) für die Mitarbeiterstelle ergebenden Durchschnittsbetrages. Dieser Durchschnittsbetrag verändert sich im gleichen Umfange, wie sich die Bezüge der hauptberuflichen Mitarbeiter ändern; der Vomhundertsatz der Veränderung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht;
3. außerplanmäßige Hilfskräfte, wenn eine entsprechende Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt,

4. Zivildienstleistende, wenn eine entsprechende Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt,
5. Mitarbeiter, die in den Vorruhestand eingetreten sind, abzüglich der Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit; dies gilt abweichend von § 15 Satz 1 auch für bei kirchlichen Friedhöfen beschäftigte Mitarbeiter.

(2) Personalausgaben für Mitarbeiter mit einer Tätigkeit von weniger als 18 Wochenstunden bei kirchlichen Körperschaften werden nach dem für das Vorjahr zugewiesenen Betrag berücksichtigt. Der Betrag verändert sich im gleichen Umfang, wie sich die Bezüge der hauptberuflichen Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen X bis VII BAT und in den Lohngruppen 1 und 2 MTL II ändern; der Vomhundertsatz der Veränderung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

(3) Verändert sich innerhalb des Kirchenkreises die Anzahl der Kirchengemeinden, die Anzahl der zu bewirtschaftenden Gebäude oder Art und Umfang des Einsatzes von Mitarbeitern mit einer Tätigkeit mit weniger als 18 Wochenstunden bei kirchlichen Körperschaften, so kann der nach den Vorschriften des Absatzes 2 zu berücksichtigende Betrag entsprechend der Veränderung nach Maßgabe der Entscheidungen des Landeskirchenamtes in Durchführung der Stellenplanungsverordnung neu festgesetzt werden.

(4) Ist die Erhöhung der Vergütungen oder Löhne für eine bestimmte Gruppe von Mitarbeitern mit einer Tätigkeit mit weniger als 18 Wochenstunden bei kirchlichen Körperschaften allgemein angeordnet worden, so kann der nach den Vorschriften des Absatzes 2 zu berücksichtigende Betrag um den sich durch die angeordnete Erhöhung ergebenden Mehrbedarf erhöht werden.

§ 4

Sachausgaben

(1) Sachausgaben mit Ausnahme des Bedarfes für die Kirchenkreisämter werden berücksichtigt

1. nach der Anzahl der Kirchenglieder in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises unter Anwendung von Faktoren,
2. nach der Anzahl der Kubikmeter des umbauten Raumes bei Kirchen, Kapellen, Gemeindehäusern und Gemeinderäumen nach dem Gebäudebestand am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres, soweit Bewirtschaftungskosten zu tragen sind; für nicht während des gesamten Haushaltsjahres bewirtschaftete Gebäude vermindert sich das zu berücksichtigende Volumen für jeden Monat um ein Zwölftel.

Daneben werden berücksichtigt

1. ein Grundbetrag je Kirchen- und Kapellengebäude nach dem Gebäudebestand am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres, für die die kirchlichen Körperschaften Bewirtschaftungskosten zu tragen haben,
2. ein Pauschalbetrag für jede nach den mitarbeiterrechtlichen Bestimmungen besetzte oder besetzbare Mitarbeiterstelle für einen Sozialarbeiter in der allgemeinen sozialen Arbeit des Kirchenkreises,
3. der Betrag zur Deckung des Mietzinses für durch den Kirchenkreis gemietete Büroräume.

Die Einzelheiten ergeben sich aus Nummer 2 der Anlage.

(2) Besteht im Kirchenkreis ein Gesamtverband, so erhöht sich der nach den Vorschriften des Absatzes 1 ermittelte Betrag um einen Betrag in Höhe des vom Landeskirchenamt anerkannten jeweiligen voraussichtlichen Bedarfes des Gesamtverbandes.

(3) Sachausgaben der Kirchenkreisämter werden, mit Ausnahme des Mietzinses für Büroräume, mit dem für das Vorjahr berücksichtigten Betrag nach Maßgabe der sich aus Nummer 3 der Anlage ergebenden Veränderung berücksichtigt. Der Betrag für den erforderlichen Mietzins für Büroräume ist hinzuzusetzen. Treten Veränderungen ein, die die Höhe der Sachausgaben des Kirchenkreisamtes wesentlich beeinflussen, so kann der Betrag entsprechend der Veränderung neu festgesetzt werden.

§ 5

Baupflege

(1) Ausgaben für die den kirchlichen Körperschaften obliegende Baupflege werden nach Art der Gebäude und der Anzahl der Kubikmeter des umbauten Raumes des Gebäudebestandes am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt. Dabei kann innerhalb einer Gebäudeart nach Größenklassen unterschieden werden. Für Gebäude der Kirchengemeinden auf den ostfriesischen Inseln kann ein Zuschlag vorgesehen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus Nummer 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Anlage. Für Kirchenkreise, in denen die Gebäude besonderen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag vorgesehen werden. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus Nummer 4 Abs. 2 der Anlage.

(2) Über den nach Absatz 1 berücksichtigten Bedarf für die Baupflege hinaus wird sämtlicher weiterer Bedarf für außerordentliche Instandsetzungen der Gebäude mit Ausnahme der Kirchen, Kapellen und freistehenden Glockentürme durch einen Zuschlag in Höhe des Vomhundertsatzes des nach Nummer 4 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. d bis k der Anlage errechneten Betrages berücksichtigt; die Höhe des Vomhundertsatzes ergibt sich aus Nummer 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Anlage.

(3) Ein Gebäude bleibt insoweit unberücksichtigt, als es nicht unmittelbar zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben benötigt wird, es sei denn, daß das Gebäude aus Gründen des Denkmalschutzes instandgehalten werden muß. Die Entscheidung darüber, ob ein Gebäude ganz oder zu einem Teil gemäß Satz 1 unberücksichtigt bleibt, trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes; handelt es sich um Gebäude im Eigentum von Kirchengemeinden im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannovers, so ist auch der Stadtkirchenverband anzuhören.

(4) Ein Gebäude oder Gebäudeteil bleibt insoweit unberücksichtigt, als in ihm ein Freizeithaus im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 betrieben wird.

(5) Ein Gebäude oder Gebäudeteil bleibt insoweit unberücksichtigt, als aus Ablösungen oder Erträgen aus Ablösungskapitalien für die Baupflege zweckbestimmte Mittel zur Verfügung stehen.

(6) Ausgaben für Schönheitsreparaturen für Büroräume, für die der Mietzins gemäß § 4 berücksichtigt wird, werden mit 30 vom Hundert des Betrages berücksichtigt, der sich nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 errechnet, soweit die Schönheitsreparaturen vom Kirchenkreis als Mieter zu tragen sind. Im übrigen bleiben Ausgaben für die Baupflege gemieteter Räume unberücksichtigt.

§ 6

(weggefallen) ¹⁾

¹⁾ mit Wirkung vom 1. Januar 1983 gestrichen.

§ 7

Schuldendienste

Schuldendienste werden insoweit berücksichtigt, als

1. das Landeskirchenamt eine Schuldendiensthilfe schriftlich zugesagt hat oder
2. der Schuldendienst für ein kirchenaufsichtlich genehmigtes und vor dem 1. Januar 1971 aufgenommenes Darlehen durch eigene Einnahmen gedeckt war und nicht von Dritten auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zu tragen ist.

§ 8

Allgemeine soziale Arbeit im Kirchenkreis

(weggefallen)²⁾

§ 9

Anrechnung von Einnahmen

(1) Auf die Gesamtzuweisung werden die eigenen Einnahmen der Kirchenkreise und die auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnenden eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Kirchenkreis nach den Vorschriften der Absätze 2 und 3 angerechnet.

(2) Für die Anrechnung der eigenen Einnahmen der Kirchenkreise gelten die Vorschriften des § 12 entsprechend. Die den Kirchenkreisen für die von den Kirchenkreisämtern verwalteten Gesamtmittel zufließenden Zinseinnahmen werden nicht angerechnet.

(3) Von der Summe aller auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen nach den Vorschriften des § 12 angerechneten Beträge der eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Kirchenkreis werden 90 vom Hundert auf die Gesamtzuweisung des Kirchenkreises angerechnet.

II. Abschnitt

Zuweisung zur Deckung des Bedarfes der Kirchengemeinden

§ 10

Grundzuweisung

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung.

Sie berücksichtigt den Bedarf für

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben,
3. Bauunterhaltung,
4. Schuldendienste.

(2) Die Grundzuweisung soll auf Grund von Schlüsseln bemessen werden. Die Schlüssel sind nach Bedarfsmerkmalen zu bilden. Bei der Festsetzung der Grundzuweisung ist der Bedarf für die der Kirchengemeinde obliegende Bauunterhaltung mit mindestens 80 vom Hundert des Betrages zu berücksichtigen, der sich auf Grund des bei der Errechnung der Gesamtzuweisung berücksichtigten Gebäudebestandes der Kirchengemeinde bei Anwendung der Kubikmetersätze nach der Vorschrift der Nummer 4 Abs. 1 Ziffer 1 der Anlage ergeben würde.

(3) Ein Gebäude, das nach den Vorschriften des § 5 Abs. 3 bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht oder nur zu einem Teil berücksichtigt worden ist, darf auch bei der Bemessung der Grundzuweisung nicht oder nur entsprechend berücksichtigt werden

§ 11

Ergänzungszuweisung

(1) Über die Grundzuweisung hinaus erhalten die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für Sachausgaben und Bauinstandsetzung.

(2) Für Maßnahmen an Gebäuden, die nach den Vorschriften des § 5 Abs. 3 bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht oder nur zu einem Teil berücksichtigt worden sind, dürfen Ergänzungszuweisungen nicht oder nur in einem der Berücksichtigung bei der Errechnung der Gesamtzuweisung entsprechenden Umfang gewährt werden. Abweichend von Satz 1 kann der Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen gewähren für Substanzerhaltungsmaßnahmen, deren Kosten aus den Erträgen der Gebäude nicht aufgebracht werden können. Die Summe der Ergänzungszuweisungen nach Satz 2 in einem Jahr darf einen Höchstbetrag nicht übersteigen, der sich errechnet aus drei vom Hundert des Betrages, der nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 und Nummer 4 der Anlage bei der Errechnung der Gesamtzuweisung berücksichtigt wird, zuzüglich des Betrages, mit dem der Höchstbetrag des Vorjahres nicht in Anspruch genommen worden ist.

§ 12

Anrechnung von Einnahmen

(1) Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen voll anzurechnen.

(2) Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 500 Deutsche Mark vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen. Zinseinnahmen aus Rücklagen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, sind insoweit nicht anzurechnen, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwandt werden; im übrigen sind sie nach den Sätzen 2 bis 4 anzurechnen.

(3) Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt.

(4) Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß

1. von der Anrechnung auf die Zuweisungen die Zinsen aus Grundstückverkaufserlösen der kirchlichen Körperschaften ganz oder teilweise ausgenommen werden,
2. auf die Zuweisungen die Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus
 - a) Leistungen Dritter für Zwecke, die bei der Zuweisung berücksichtigt werden, und
 - b) Ablösungen von Lasten und Erträgen von Ablösungskapitalien ganz oder teilweise angerechnet werden,

²⁾ mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1987 an gestrichen.

3. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.

Vor der Entscheidung sind der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand anzuhören.

(5) Nicht angerechnet werden Einnahmen aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nach den Vorschriften des § 5 Abs. 3 bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht berücksichtigt worden sind.

Das gleiche gilt für Einnahmen, die durch den Betrieb von Einrichtungen und bei der Durchführung von besonderen Aufgaben (§ 14 Abs. 1), bei der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen (§ 15) und bei der Hilfe für andere selbständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

§ 13

Zuweisung an Gesamtverbände

Die Gesamtverbände erhalten vom Kirchenkreis Grund- und Ergänzungszuweisungen. Die Vorschriften der §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

III. Abschnitt

Zuweisungen für besondere Aufgaben und Einrichtungen

§ 14

Einzelzuweisungen für Einrichtungen kirchlicher Körperschaften

(1) Den kirchlichen Körperschaften werden für besondere Aufgaben und Einrichtungen, soweit sie vom Landeskirchenamt anerkannt worden sind, Einzelzuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Landeskirche zugewiesen, insbesondere für

1. Freizeitheime, die nicht unerhebliche regelmäßige Einnahmen erzielen,
2. Krankenhausesseelsorge,
3. Beratung in Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen,
4. Familienbildungsstätten,
5. Telefonseelsorge,
6. Schulpfarrer,
7. Beratung für Drogen-, Sucht- und psychisch Kranke,
8. (weggefallen),
9. Industriefarramt Hannover,
10. (weggefallen),
11. (weggefallen),
12. Bahnhofsmision,
13. (weggefallen),
14. Jugendhilfe (Kindergärten, Kindertagesstätten),
15. Gesundheitsdienst (Schwestern- und Diakoniestationen),
16. Honorare für Kirchenkreisrechnungsprüfer bis zur Höhe der vom Landeskirchenamt anerkannten Höchstsätze.

(2) Die Kirchenkreise können die in Absatz 1 genannten besonderen Aufgaben und Einrichtungen bei der Zuweisung der Ergänzungszuweisungen berücksichtigen.

IV. Abschnitt

Sonderregelungen

§ 15

Kirchliche Friedhöfe

Der Bedarf, der durch die Unterhaltung kirchlicher Friedhöfe entsteht, wird bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht berücksichtigt. Ausgaben für die Baupflege der von den Kirchengemeinden zu unterhaltenden Gebäude auf kirchlichen Friedhöfen werden nach den Vorschriften des § 5 berücksichtigt.

§ 16

Baupflege

(1) Der Kirchenkreis kann von dem nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 und der Nummer 4 der Anlage bei der Errechnung der Gesamtzuweisung berücksichtigten Betrag für die Baupflege grundsätzlich nicht mehr als bis zu fünf vom Hundert für andere Zwecke verwenden oder zuweisen. Ausschließlich für dringende Neubaumaßnahmen, die auf andere Weise nicht finanziert werden können, dürfen von dem in Satz 1 genannten Betrag weitere Mittel, grundsätzlich bis zu fünf vom Hundert, verwendet oder zugewiesen werden; hierfür bedarf es der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Ist ein Gebäude, das unter die Vorschriften des § 5 Abs. 1 fällt, ersatzlos abgebrochen worden, so erhält der Kirchenkreis einmalig eine Einzelzuweisung in Höhe des Fünffachen des im Zeitpunkt des Abbruchs für das Gebäude nach Nummer 4 Abs. 1 der Anlage zugrundezulegenden Betrages. Soweit eine Kirchengemeinde bauunterhaltungspflichtig war, sind mindestens 50 vom Hundert der Einzelzuweisung an sie weiterzuleiten.

§ 17

Eigenfinanzierung von Personalausgaben

Bei den nach den Vorschriften des § 3 zu berücksichtigenden Personalausgaben bleiben die Ausgaben für die Mitarbeiter außer Betracht, für die die erforderlichen Mittel aus eigenen Einnahmen, die nicht der Anrechnung unterliegen, bereitgestellt werden.

V. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 18

Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche

(1) Wird das Landeskirchenamt durch einen Nachtragshaushaltsplan oder durch die Zustimmung zur Überschreitung des Haushaltsplanes ermächtigt, den kirchlichen Körperschaften mehr Mittel zuzuweisen, als der Haushaltsplan vorsieht, so kann es im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß im Rahmen dieser Ermächtigung die für die Bemessung der Zuweisungen maßgeblichen Sätze erhöhen oder die Erhöhung der Zuweisungen nach anderen sachgerechten Maßstäben vornehmen.

(2) Wird durch Nachtragshaushaltsplan eine Kürzung der für die Gesamtzuweisung bestimmten Mittel festgesetzt, so kann das Landeskirchenamt im Rahmen der Kürzung im

Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß die für die Bemessung der Zuweisung maßgeblichen Sätze herabsetzen oder die Herabsetzung der Zuweisung nach anderen sachgerechten Maßstäben vornehmen.

§ 19

Neufestsetzung

Der Kirchenkreis kann beantragen, die Gesamtzuweisung wegen Veränderung der Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen. Das Landeskirchenamt kann die Neufestsetzung nur für das Jahr vornehmen, in dem sie beantragt wird, in Ausnahmefällen auch für das vorhergehende Jahr.

§ 19 a

Rückforderung

Zuweisungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie, aufgrund von Angaben festgesetzt worden sind, die unrichtig oder unvollständig waren. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn seit der Festsetzung mehr als zehn Jahre vergangen sind.

§ 20

Einzelzuweisungen und Sonderzuweisungen

Für Einzelzuweisungen und Sonderzuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Landeskirche können, soweit in dieser Rechtsverordnung keine Regelung getroffen worden ist, Voraussetzungen und Bemessung sowie das Verfahren für die Zuweisung durch Richtlinien des Landeskirchenamtes näher bestimmt werden; die Richtlinien für Einzelzuweisungen werden dem Landessynodalausschuß bekanntgegeben.

§ 21

Stadtkirchenverband Hannover

(1) Die Vorschriften dieser Rechtsverordnung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, für den Stadtkirchenverband Hannover mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kirchenkreises der Stadtkirchenverband Hannover tritt.

(2) Für die Berücksichtigung des eigenen Bedarfes der Kirchenkreise bei der Errechnung der Gesamtzuweisung gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 7 mit der Maßgabe, daß der Stadtkirchenverband Hannover die Mittel zuweist. Er kann die Befugnis, Ergänzungszuweisungen zuzuweisen, ganz oder teilweise auf die Kirchenkreise übertragen; er setzt die Kirchenkreise durch Zuweisung von Mitteln dazu in den Stand. Der Bedarf für die Stadtsuperintendentur wird nach den Vorschriften der §§ 3 bis 7 berücksichtigt.

(3) Sachausgaben für den eigenen Bedarf des Stadtkirchenverbandes Hannover werden mit dem für das Vorjahr berücksichtigten Betrag nach Maßgabe der sich aus Nummer 3 der Anlage ergebenden Veränderung berücksichtigt. Treten Veränderungen ein, die die Höhe der Sachausgaben des Stadtkirchenverbandes Hannover wesentlich beeinflussen, so kann der Betrag entsprechend der Veränderung neu festgesetzt werden.

§ 22

(Inkrafttreten und Übergangsregelung)

Anlage

Nummer 1

(weggefallen)³⁾

Nummer 2

(Zu § 4 Abs. 1)

(1) Der zu berücksichtigende Betrag wird wie folgt errechnet:

1. Die Anzahl der Kirchenglieder eines Kirchenkreises wird in der Weise gewichtet, daß die Anzahl der Kirchenglieder mit der Summe der sich nach der folgenden Aufstellung ergebenden Faktoren multipliziert wird (gewichtete Anzahl der Kirchenglieder); dabei ist die gewichtete Anzahl der Kirchenglieder auf eine ganze Zahl auszurechnen, wobei die errechnete Zahl um eins zu erhöhen ist, wenn in der ersten Dezimalstelle ein größerer Rest als vier verbleibt:

	Faktor
a) Grundfaktor je Kirchenkreis	1,00
b) Anteil der Kirchenglieder an der Einwohnerzahl im Kirchenkreis unter 30 vom Hundert	1,90
30 vom Hundert und mehr	0,00
c) Einwohnerdichte (Einwohner/km ²) im Kirchenkreis	
unter 50	0,30
50 bis unter 60	0,25
60 bis unter 80	0,20
80 bis unter 230	0,00
230 bis unter 300	0,10
300 bis unter 1000	0,17
1000 bis unter 1700	0,20
1700 bis unter 2400	0,30
2400 bis unter 3100	0,40
über 3100	0,50

Der Anteil der Kirchenglieder an der Einwohnerzahl und die Einwohnerdichte sind bis auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Dezimalstelle ein größerer Rest als vier verbleibt.

Die gewichtete Anzahl der Kirchenglieder ist mit 4,67 DM zu multiplizieren.

2. Für jedes Kirchen- und Kapellengebäude, für das die kirchlichen Körperschaften Bewirtschaftungskosten zu tragen haben, wird ein Grundbetrag von 825,- DM berücksichtigt. Die Summe der Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes für Kirchen- und Kapellengebäude im Kirchenkreis bis zu 10.000 m³ je Gebäude wird mit 2,18 DM, die Summe der Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes über 10.000 m³ je Gebäude wird mit 0,88 DM multipliziert. Sind Bewirtschaftungskosten nur anteilig zu tragen, so wird das Gebäude entsprechend dem Anteil berücksichtigt. Die Bewirtschaftungsanteile sind auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Dezimalstelle ein größerer Rest als vier verbleibt.
3. Die Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes für Gemeindeg Häuser und Gemeinderäume im Kirchenkreis

³⁾ mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1987 an gestrichen

- wird mit 7,49 DM multipliziert. Gebäude oder Gebäude-
teile, die aufgrund einer Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3
beim Bedarfsmerkmal Baupflege unberücksichtigt blei-
ben, sind nicht zu berücksichtigen. Durch allgemeine
Verfügung kann bestimmt werden, daß Gemeinderäu-
me, deren Größe eine bestimmte Grenze unterschreitet,
unberücksichtigt bleiben. Sind Bewirtschaftungskosten
nur anteilig zu tragen, so wird das Gebäude entspre-
chend dem Anteil berücksichtigt.
4. Für jede nach den mitarbeiterrechtlichen Bestimmungen
besetzte oder besetzbare Mitarbeiterstelle für einen So-
zialarbeiter in der allgemeinen sozialen Arbeit des Kir-
chenkreises wird ein Pauschalbetrag von 13.500 DM
berücksichtigt. Bruchteilstellen sind bis auf drei Dezi-
malstellen auszurechnen, wobei die dritte Dezimalstelle
um eins zu erhöhen ist, wenn in der vierten Dezimalstel-
le ein größerer Rest als vier verbleibt. Für nicht während
des gesamten Haushaltsjahres besetzte oder besetzbare
Stellen vermindert sich der Pauschalbetrag für jeden
vollen Monat um ein Zwölftel.
 5. Die Ausgaben für die Gebäudefeuerversicherung von
Gebäuden in Gebieten, in denen der Sammelversiche-
rungsvertrag (Kirchl. Amtsbl. 1981 S. 98) nicht wirksam
ist, sind hinzuzusetzen, sofern nicht die Landeskirche
die kirchlichen Körperschaften durch unmittelbare Zah-
lung der Versicherungsprämien an die Versicherungsges-
ellschaften von ihren Verpflichtungen freistellt.
 6. Für den Stadtkirchenverband Hannover werden die nach
den Ziffern 1 und 4 zu errechnenden Beträge je Kir-
chenkreis gesondert errechnet.
 7. Dem nach den Ziffern 1 bis 6 errechneten Betrag ist der
erforderliche Mietzins für vom Kirchenkreis gemietete
Büroräume jeweils hinzuzusetzen.

(2) Die Anzahl der Kirchenglieder, die den Berechnun-
gen nach Absatz 1 zugrunde zu legen ist, wird von den Kir-
chenkreisämtern auf Grund der von ihnen gemäß § 5 der
Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmit-
gliedschaft vom 21. Dezember 1977 (Kirchl. Amtsbl. 1978
S. 13) zu führenden Gemeindegliederverzeichnisse jeweils
nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres ermittelt. Bei
der Zählung der Kirchenglieder sind mit Nebenwohnungen
Gemeldete nicht zu berücksichtigen. Glieder der Landeskir-
che nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenverfassung kön-
nen hinzugezählt werden.

Nummer 3

(Zu § 4 Abs. 3 und § 21 Abs. 3)

Für 1992 wird der Betrag des Jahres 1991 um drei vom
Hundert erhöht.

Nummer 4

(Zu § 5 Abs. 1 und 2)

(1) Der zu berücksichtigende Betrag wird wie folgt er-
rechnet:

1. Je Kubikmeter umbauten Raumes werden zugrundege-
legt für

a) Kirchen und Kapellen	
bis 1000 m ³	1,20 DM
1001 bis 2000 m ³	1,00 DM*)
2001 bis 3500 m ³	0,74 DM*)
3501 bis 5000 m ³	0,64 DM*)
5001 bis 7000 m ³	0,57 DM*)
7001 bis 10000 m ³	0,50 DM*)
10001 bis 15000 m ³	0,44 DM*)
über 15000 m ³ Einzelfestsetzung	

b) Friedhofskapellen	0,55 DM
c) Glockentürme, einzeln stehend	0,55 DM
d) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sowie sonstige Dienstwohnungen	1,65 DM
e) Pfarrwitwenhäuser	1,54 DM
f) Gemeindehäuser bis 1000 m ³	1,65 DM
über 1000 m ³	1,45 DM*)
g) Mitarbeiterwohnhäuser	1,54 DM
h) Jugendheime	1,76 DM
i) Verwaltungsgebäude	1,45 DM
j) Nebengebäude bis 500 m ³	0,33 DM
über 500 m ³	0,22 DM*)
k) Eigentumswohnungen sind entsprechend ihrer Nut- zungsart einzuordnen.	

Für Gebäude der Kirchengemeinden auf den ostfriesi-
schen Inseln erhöhen sich die nach Satz 1 errechneten
Beträge um 80 vom Hundert. Obliegt die Baupflege nur
zum Teil der Kirchengemeinde oder dem Kirchenkreis,
so wird das Gebäude entsprechend dem Anteil berück-
sichtigt.

2. Die sich für Gebäude ergebenden Beträge (je Gebäude
ein Baugrundbetrag) werden je Kirchengemeinde im
Kirchenkreis und für den Kirchenkreis, gesondert für
Gebäude nach Ziffer 1 Satz 1 Buchst. a bis c und d bis
k, addiert. Die Summe aller Baugrundbeträge der Kir-
chengemeinden im Kirchenkreis und des Kirchenkrei-
ses wird für das Jahr 1992 um 246,5 vom Hundert er-
höht.
3. Die Summe aller Baugrundbeträge nach Ziffer 1 Satz 1
Buchst. d bis k der Kirchengemeinden im Kirchenkreis
und des Kirchenkreises wird für das Jahr 1992 um 213,5
vom Hundert erhöht.

(2) Die Kirchenkreise Aurich, Clausthal-Zellerfeld, Cux-
haven, Emden, Harlingerland, Herzberg, Land Hadeln,
Leer, Norden, Osterode, Rhaderfehn, Stade, Wesermünde-
Nord und Wesermünde-Süd erhalten einen Zuschlag in
Höhe von fünf vom Hundert des nach Absatz 1 Ziffern 1
und 2 errechneten Betrages.

(3) Für die Berechnung des umbauten Raumes ist die
Norm DIN 277 Ausgabe 1960 anzuwenden. Für die Berück-
sichtigung des Bedarfes für Schönheitsreparaturen nach § 5
Abs. 6 werden die Kubikmeter umbauten Raumes errechnet
aus der Anzahl der Quadratmeter der Nutzfläche der gemie-
teten Räume multipliziert mit der lichten Höhe in Metern.
Die Anzahl der Kubikmeter ist auf eine ganze Zahl auszu-
rechnen, wobei die errechnete Zahl um eins zu erhöhen ist,
wenn in der ersten Dezimalstelle ein größerer Rest als vier
verbleibt.

*) Mindestens jedoch der Höchstbetrag der darunterliegenden
Gruppe.

Nr. 46 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Vom 3. Dezember 1991. (KABl. 1992 S. 9)

1. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Ausschusses« das Wort »sind« gestrichen und die Worte »oder gemäß § 43 einem der dort genannten kirchenleitenden Organe überwiesen worden sind« sowie nach dem Wort »Ausschuß« die Worte »oder dem anderen kirchenleitenden Organ« eingefügt.
2. § 86 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
3. Der bisherige einzige Absatz von § 87 wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 »(2) Das Büro der Landessynode stellt die von den Protokollführern angefertigten und gemäß Absatz 1 überarbeiteten Niederschriften zu einer Tagungsniederschrift zusammen und redigiert dieselbe.«
4. § 88 erhält folgende Fassung:

»§ 88

Der Präsident ist für die Gesamtniederschrift verantwortlich. Er entscheidet in redaktionellen Zweifelsfragen, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den betreffenden Rednern. Die Tagungsniederschrift ist von dem Präsidenten zu unterzeichnen.«

5. Der bisherige § 90 wird neuer § 89.

6. Der bisherige § 89 wird neuer § 90.

7. In § 91 Abs. 1 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

»5. Herstellung der Niederschriften über die Verhandlungen der Landessynode.«

8. § 93 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Mit dem Ablauf der Amtszeit der Landessynode endet auch die Tätigkeit der Ausschüsse.«

Hannover, den 3. Dezember 1991

V. Schmidt

1. Vizepräsident der Landessynode

**Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nr. 47 Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO).

Vom 25. Oktober 1991. (GVBl. Bd. 16 S. 133)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	§§	1–2
Geltungsbereich	§	1
Theologischer Prüfungsausschuß	§	2
II. Theologisches Studium und erste theologische Prüfung	§§	3–19
Theologisches Studium	§	3
Liste der Studierenden der Theologie	§	4
Streichung von der Liste	§	5
Gemeindepraktikum, Examensvorbereitung	§	6
Zielsetzung und Zeitpunkt der ersten theologischen Prüfung	§	7
Zulassungsvoraussetzungen	§	8
Zulassung zur Prüfung	§	9
Gliederung der Prüfung	§	10
Wissenschaftliche Hausarbeit	§	11
Predigt	§	12
Zeiträume zwischen Teilen der Prüfung	§	13
Klausuren	§	14
Mündliche Prüfung	§	15
Ablauf der mündlichen Prüfung	§	16
Ermittlung des Prüfungsergebnisses	§	17

Folgen unzureichender Prüfungsleistungen	§	18
Mitteilung des Prüfungsergebnisses	§	19

III. Vorbereitungsdienst und zweite theologische Prüfung	§§	20–41
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst	§	20
Dienstverhältnis	§	21
Zielsetzung und Inhalt des Vorbereitungsdienstes	§	22
Dienst in der Gemeinde	§	23
Schulpraktikum	§	24
Kurse im Predigerseminar	§	25
Ausbildungsbericht	§	26
Dienstaufsicht	§	27
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst	§	28
Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst	§	29
Besondere Bestimmungen	§	30
Zielsetzung und Zeitpunkt der zweiten theologischen Prüfung	§	31
Zulassungsvoraussetzungen	§	32
Zulassung zur Prüfung	§	33
Gliederung der Prüfung	§	34
Gottesdienst	§	35
Unterrichtsstunde	§	36
Wissenschaftliche Arbeit	§	37
Klausuren	§	38
Mündliche Prüfung	§	39
Folgen unzureichender Prüfungsleistungen	§	40
Entsprechende Geltung von Bestimmungen	§	41

IV. Pfarramtlicher Hilfsdienst	§§ 42-45
Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst	§ 42
Dienstverhältnis	§ 43
Verwendung	§ 44
Anstellungsfähigkeit	§ 45
V. Schlußbestimmungen	§§ 46-47
Ausführungsbestimmungen	§ 46
Inkrafttreten	§ 47

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Ausbildung und Rechtsstellung derer, die die Anstellungsfähigkeit zum Amt des Pfarrers und der Pfarrerin in der Evangelisch-reformierten Kirche anstreben.

§ 2

Theologischer Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Theologischen Prüfungen obliegt dem Theologischen Prüfungsausschuß nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

Der Theologische Prüfungsausschuß besteht:

- a) aus dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin,
- b) aus mindestens fünf vom Moderamen der Gesamtsynode für die Dauer von zwölf Jahren zu berufenden Mitgliedern.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin führt den Vorsitz. Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung tritt das vom Theologischen Prüfungsausschuß zur Stellvertretung gewählte Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzende an seine oder ihre Stelle.

(3) Geschäftsstelle des Theologischen Prüfungsausschusses ist der Synodalrat.

II. Theologisches Studium und erste theologische Prüfung

§ 3

Theologisches Studium

(1) Der ersten theologischen Prüfung muß ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern vorausgehen, von denen mindestens sechs an deutschen staatlichen Hochschulen oder an der Kirchlichen Hochschule Berlin belegt worden sind. Mindestens sechs Semester müssen nach Ablegung der letzten Sprachprüfung belegt worden sein. Die Ausnahmeregelung in Artikel 9, Artikel 8 Abs. 3 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 bleibt unberührt.

(2) Studierenden der Theologie kann vom zuständigen Kirchenrat/Presbyterium für den einzelnen Fall und nach Durchsicht der Predigt durch den Pfarrer oder die Pfarrerin der Kirchengemeinde oder durch den Präses oder die Frau Präses der Synode des betreffenden Synodalverbandes die Erlaubnis erteilt werden, den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung wahrzunehmen.

§ 4

Liste der Studierenden der Theologie

(1) Studierende der Theologie sollen zu Beginn ihres Studiums die Aufnahme in die »Liste der Studierenden der Theologie« beim Synodalrat beantragen, wenn sie

1. beabsichtigen, die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zu erwerben,
2. Glieder einer ihrer Gemeinden sind, sofern sie im Bereich einer ihrer Gemeinden wohnen und
3. zum Zeitpunkt der Reifeprüfung ihren ersten Wohnsitz im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche hatten und einer ihrer Gemeinden angehörten. Von dem Erfordernis des Abs. 1 Nr. 3 kann der Synodalrat Ausnahmen zulassen.

(2) Bei der Antragstellung werden folgende Unterlagen eingereicht:

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild;
2. ein Zeugnis des zuständigen Kirchenrats/ Presbyteriums;
3. eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses;
4. eine Immatrikulationsbescheinigung oder eine beglaubigte Kopie derselben.

(3) Der Antragsteller oder die Antragstellerin stellt sich ferner zu einem persönlichen Gespräch dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin oder einem oder einer von ihm oder ihr Beauftragten vor.

(4) Der Synodalrat entscheidet danach über die Eintragung in die »Liste der Studierenden der Theologie«. Mit der Eintragung wird kein Rechts-, sondern ein Betreuungsverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche begründet.

(5) Den Studierenden werden Beratungsgespräche und gesamtkirchliche Tagungen angeboten.

§ 5

Streichung von der Liste

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in jedem Semester, jeweils zum 1. Juni und zum 1. Dezember, dem Synodalrat eine Immatrikulationsbescheinigung ihrer Hochschule oder eine Kopie derselben vorzulegen, aus der hervorgeht, daß sie Evangelische Theologie im Hauptfach studieren.

(2) Studierende, welche die Immatrikulationsbescheinigung trotz Aufforderung nicht vorlegen, können aus der »Liste der Studierenden der Theologie« gestrichen werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme kann gestellt werden.

§ 6

Gemeindepraktikum, Examensvorbereitung

(1) Studierende der Theologie sollen ein Gemeindepraktikum absolvieren, sobald sie mindestens vier Semester studiert haben.

(2) Studierende der Theologie melden sich zur Beratung hinsichtlich ihrer Examensvorbereitung zu einem Gespräch mit dem Theologischen Prüfungsausschuß, sobald sie neun Semester studiert haben. Über Ausnahmen entscheidet der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

§ 7

Zielsetzung und Zeitpunkt der ersten theologischen Prüfung

(1) In der ersten theologischen Prüfung führen die Studierenden der Theologie den Nachweis, daß sie über die

wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für den späteren Dienst in der Kirche sind.

(2) Die erste theologische Prüfung findet zweimal im Jahr statt. Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. August für den folgenden Frühjahrstermin, bis zum 1. Februar für den folgenden Herbsttermin beim Synodalrat zu beantragen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur ersten theologischen Prüfung kann gestellt werden, sobald die Bedingungen des § 3 dieses Kirchengesetzes erfüllt sind.

Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis der Taufe,
2. der Nachweis der Konfirmation,
3. das Reifezeugnis und das Zeugnis über die Prüfung im Lateinischen (Latinitum), Griechischen und Hebräischen, soweit die entsprechenden Kenntnisse nicht schon bei der Reifeprüfung nachgewiesen wurden,
4. das Studienbuch und die benoteten Proseminar- und Seminarscheine, die während des Studiums erworben wurden,
5. ein Lebenslauf, der neben dem Bildungsgang abgelegte Gemeinde- und sonstige Praktika und eingehend den Aufbau des gewählten Studienganges beschreibt. Dabei ist anzugeben, wo besondere Schwerpunkte des Studiums lagen, mit welchen Problemen aus dem Bereich der Philosophie eine nähere Befassung erfolgte und ob weitere nichttheologische Gebiete in das Studium einbezogen wurden (diese Angaben können im Examen berücksichtigt werden),
6. die Angabe, ob der Kandidat oder die Kandidatin sich bereits an einem anderen Ort zur Prüfung gemeldet hat; gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
7. Angaben zur Art der schriftlichen und mündlichen Prüfung (vgl. § 11 Absatz 2 und § 15 Absatz 1),
8. die Mitteilung, ob der Kandidat oder die Kandidatin beabsichtigt, unmittelbar nach Bestehen der ersten theologischen Prüfung einen Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (vgl. § 20 Abs. 1) zu stellen,
9. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, sofern der Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-reformierten Kirche angestrebt wird.

(3) Arbeiten und erworbene Universitätszeugnisse, die zur besseren Beurteilung des Studiums geeignet sein könnten, dürfen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beigelegt werden.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung entscheidet der Synodalrat.

(2) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Moderamen der Gesamtsynode Beschwerde eingelegt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Theologischen Prüfungsausschusses im Verfahren nach § 82 Absatz 3 der Kirchenverfassung.

(3) Der Synodalrat kann eine von ihm ausgesprochene Zulassung zurücknehmen, wenn ihm nachträglich Tatsachen bekanntwerden, die eine Ablehnung des Zulassungsantrages zur Folge gehabt hätten. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden. Wenn die wissenschaftliche Hausarbeit nicht als »ausreichend« oder besser beurteilt worden ist, kann der Antrag auf Zulassung zur ersten theologischen Prüfung auch noch bis zur Eröffnung der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden; sobald eine solche Beurteilung vorliegt, wird der oder die Betroffene unterrichtet. Die Rücknahme des Antrages auf Zulassung zur Prüfung wird mit rückwirkender Kraft wirksam; sie kann nur einmal erfolgen.

§ 10

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in vier Teile:

1. eine wissenschaftliche Arbeit,
2. eine Predigt mit exegetischer und meditativer Vorüberlegung,
3. zwei Klausuren,
4. die mündliche Prüfung.

§ 11

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Mit der wissenschaftlichen Arbeit soll die Befähigung zur selbständigen Lösung einer theologischen Aufgabe nachgewiesen werden. Die wissenschaftliche Arbeit soll insbesondere Aufschluß über das methodische Können und die Fähigkeiten zu einem begründeten kritischen Urteil geben.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, ein theologisches Fach, den Sachkomplex eines Faches oder einen Grenzbereich der Theologie anzugeben, um das Thema der wissenschaftlichen Arbeit mit dem zuständigen Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses zu erörtern. Der oder die Vorsitzende legt das Thema fest und teilt es mit. Die Arbeit darf keine Seminararbeit wiederholen.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit soll 40 DIN A4-Seiten halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, einschließlich Anmerkungen nicht übersteigen. Literaturangaben können gesondert aufgeführt werden. Der Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, daß die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(4) Die wissenschaftliche Arbeit wird innerhalb von acht Wochen nach der Zulassung zur Prüfung vor den Klausuren abgefaßt. Die wissenschaftliche Arbeit wird bei dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses eingereicht.

(5) Die beurteilte wissenschaftliche Arbeit kann von dem Verfasser oder der Verfasserin eingesehen werden. Auf Wunsch wird ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 12

Predigt

(1) Der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin zwei Predigttexte zur Wahl. Die Predigttexte werden mit

dem Thema der wissenschaftlichen Arbeit mitgeteilt. Die Predigt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegungen muß spätestens zwei Wochen nach dem für die Ablieferung der wissenschaftlichen Arbeit festgesetzten Termin eingereicht werden. Der Predigt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegungen ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(2) Die Predigt wird in einem Gemeindegottesdienst in Anwesenheit eines oder einer von dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses Beauftragten gehalten.

(3) Die beurteilte Predigt kann von dem Verfasser oder der Verfasserin eingesehen werden. Auf Wunsch wird ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 13

Zeiträume zwischen Teilen der Prüfung

(1) Der Zeitraum zwischen der Abgabe der Predigt und dem Termin der Klausuren beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Der Zeitraum zwischen den Klausuren und der mündlichen Prüfung beträgt mindestens vier Wochen.

§ 14

Klausuren

(1) Es werden zwei Klausuren geschrieben, und zwar in den Fächern

1. Altes Testament oder Neues Testament,
2. Kirchen- und Theologiegeschichte bis 1600 oder Dogmatik und Ethik.

(2) Bei der unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Klausur kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin zwischen vier Texten, je zwei alttestamentlichen und zwei neutestamentlichen, gewählt werden. Der Text ist zu übersetzen und kurz zu erklären. Dazu soll ein Thema behandelt werden, das der gewählte Text nahelegt.

Auch für die unter Absatz 1 Nr. 2 genannte Klausur werden je zwei Aufgaben zur Wahl gestellt.

Bei der Wahl des Klausurthemas ist das in der wissenschaftlichen Arbeit behandelte Fach ausgeschlossen.

(3) Als Bearbeitungszeit werden je vier Stunden gewährt. Als Hilfsmittel werden zugelassen:

1. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 1: ein hebräisches und ein griechisches Lexikon,
2. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 2: eine deutsche Bibel.

Die Texte, Quellen und Hilfsmittel werden vom Theologischen Prüfungsausschuß gestellt.

(4) Bei einer Klausur im Fach »Altes Testament« kann nach Anfertigung und Abgabe der Übersetzung bei der aufsichtsführenden Person eine deutsche Bibel ausgehändigt werden.

(5) Die beurteilten Klausuren können von dem Verfasser oder der Verfasserin eingesehen werden. Auf Wunsch wird ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll Grundwissen nachgewiesen werden. Schwerpunkte, die während des Studiums gesetzt wurden, können berücksichtigt werden.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende Fächer:

- | | |
|---|------------|
| 1. Altes Testament
Kenntnis des Alten Testaments
(Bibelkunde des Alten Testaments)
Lesen und Übersetzen
Exegese | 30 Minuten |
| 2. Neues Testament
Kenntnis des Neuen Testaments
(Bibelkunde des Neuen Testaments)
Lesen und Übersetzen
Exegese | 30 Minuten |
| 3. Kirchen- und Theologiegeschichte | 25 Minuten |
| 4. Systematische Theologie
(Dogmatik, Ethik, Philosophie) | 30 Minuten |
| 5. Praktische Theologie
(insbesondere Homiletik, Katechetik,
Seelsorge, Liturgik) | 20 Minuten |

§ 16

Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die neben Angaben über die Prüfungsthemen und den Verlauf der Prüfung Zeit und Ort der Prüfung sowie den Namen des Kandidaten oder der Kandidatin und der Prüfer und Prüferinnen enthält.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich, doch werden Studierende der Theologie nach dem 6. Semester zum Zuhören zugelassen, wenn der oder die zu Prüfende einverstanden ist.

(3) Die Teilnahme als Zuhörer oder Zuhörerin an der mündlichen Prüfung nach Absatz 2 kann bis sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung angemeldet werden.

§ 17

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Theologische Prüfungsausschuß entscheidet in nichtöffentlicher gemeinsamer Beratung über das Ergebnis der Prüfung. Faßt der Theologische Prüfungsausschuß den Beschluß über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung nicht einstimmig, können die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Theologischen Prüfungsausschusses ihr abweichendes Urteil zu Protokoll geben.

(2) Die einzelnen Fächer und das Gesamtergebnis werden mit folgenden Zensuren beurteilt:

- 1 – sehr gut
- 2 – gut
- 3 – befriedigend
- 4 – ausreichend
- 5 – mangelhaft
- 6 – ungenügend

(3) Die wissenschaftliche Arbeit und die Klausuren werden den jeweiligen Fächern zugerechnet.

(4) Die erste theologische Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern ein ausreichendes oder besseres Ergebnis erzielt worden ist.

§ 18

Folgen unzureichender Prüfungsleistungen

(1) Wer in einem Fach kein ausreichendes oder besseres Ergebnis erreicht hat, kann sich innerhalb eines Jahres einer Nachprüfung unterziehen. In der Nachprüfung ist der Teil

der Prüfung zu wiederholen, in dem ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde.

(2) Wer in der wissenschaftlichen Arbeit kein ausreichendes oder besseres Ergebnis erreicht hat und dieses unzureichende Ergebnis auch nicht durch die weiteren Prüfungsleistungen in demselben Fach ausgleicht, kann innerhalb eines halben Jahres eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 11 mit einem anderen Thema anfertigen.

(3) Wer in mehr als drei Einzelprüfungen kein ausreichendes oder besseres Ergebnis erzielt, hat die Prüfung nicht bestanden. Wer in mehr als einem Fach kein ausreichendes oder besseres Ergebnis erzielt, hat die Prüfung ebenfalls nicht bestanden. Satz 2 gilt nicht, wenn in einem zweiten nicht bestandenen Fach lediglich eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, die mit dem Ergebnis »mangelhaft« abgeschlossen worden ist, und ihm ein drittes Fach mit mindestens befriedigendem Ergebnis gegenübersteht. In diesem Fall wird Absatz 1 angewendet.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann noch einmal, frühestens zu der nach einem Jahr stattfindenden Prüfung, die Zulassung beantragen. Dem beim Synodalrat einzureichenden Antrag ist ein Bericht über die weitere Vorbereitung beizufügen. Der Theologische Prüfungsausschuß kann schriftliche Teile der erfolglos abgelegten Prüfung, die besser als mit »ausreichend« beurteilt worden sind, für die Wiederholungsprüfung anrechnen. Als Einzelprüfungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 gelten die wissenschaftliche Hausarbeit, die Klausuren sowie die Fächer der mündlichen Prüfung.

(5) Wer die wiederholte Prüfung nicht oder die Nachprüfung zweimal nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Der Synodalrat kann nach Anhörung des Theologischen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 19

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses teilt dem oder der Geprüften das Ergebnis der Prüfung mit. Die Prüfungsprotokolle können eingesehen und eine Erläuterung des Prüfungsergebnisses kann verlangt werden.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ohne Angaben der Zensuren erteilt. Außerdem wird ein Zeugnis erteilt, aus dem die Zensuren in den einzelnen Fächern sowie das Gesamtergebnis der Prüfung hervorgehen.

III. Vorbereitungsdienst und zweite theologische Prüfung

§ 20

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Wer die erste theologische Prüfung bestanden hat, kann auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Solche Bewerber und Bewerberinnen müssen:

1. Glied der Evangelisch-reformierten Kirche und
2. für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein. Der Synodalrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst soll unmittelbar nach Bestehen der ersten theologischen Prüfung oder, wenn die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu einem späteren Zeitpunkt erwünscht wird, innerhalb von drei Jahren nach dem Bestehen der ersten theo-

logischen Prüfung gestellt werden. Der Synodalrat kann Ausnahmen zulassen; er kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums vor dem Theologischen Prüfungsausschuß abhängig machen.

(3) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die erste theologische Prüfung abgelegt hat und die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Der Synodalrat kann in diesem Fall die Aufnahme vom Ergebnis einer Aussprache vor dem Theologischen Prüfungsausschuß zwecks Feststellung des Bekenntnisstandes abhängig machen.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Synodalrat. Die Aufgenommenen werden zu Kandidaten oder Kandidatinnen der Theologie ernannt.

(5) Der Synodalrat kann bei nicht ausreichender Zahl der Ausbildungsplätze Richtlinien für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erlassen.

§ 21

Dienstverhältnis

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin der Theologie tritt durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zu der Evangelisch-reformierten Kirche.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tag der Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, es sei denn, daß darin ein späterer Tag bestimmt ist.

(3) Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der oder die Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) berufen und zum Kandidaten oder zur Kandidatin der Theologie ernannt wird.

(4) Über die Aushändigung der Urkunde ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sich der Kandidat oder die Kandidatin zur gewissenhaften und treuen Erfüllung seines oder ihres Dienstes, zur Einhaltung der kirchlichen Ordnung und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Pfarrerdienstgesetzes gelten entsprechend.

(6) Das Dienstverhältnis endet, sobald der Kandidat oder die Kandidatin die zweite theologische Prüfung bestanden oder auch im Wiederholungsfall nicht bestanden hat. Nach dem Prüfungstermin im Frühjahr endet das Dienstverhältnis am 30. April; nach dem Prüfungstermin im Herbst endet das Dienstverhältnis am 31. Oktober.

(7) In besonders begründeten Fällen kann mit dem Kandidaten oder der Kandidatin ein privatrechtliches Dienstverhältnis gemäß § 62 Pfarrerdienstgesetz vereinbart werden. Im Dienstvertrag sind die den Dienst des Kandidaten oder der Kandidatin betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zwingend voraussetzen.

§ 22

Zielsetzung und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dient dem Erwerb der für die Wahrnehmung des Amtes eines Pfarrers oder einer Pfar-

rerin notwendigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, der Ausbildung der Fähigkeit, das kirchliche Leben und insbesondere das eigene berufliche Handeln wissenschaftlich-theologisch zu reflektieren sowie der Vertiefung der eigenen wissenschaftlichen und theologischen Einsichten.

(2) Der Vorbereitungsdienst umfaßt Ausbildungsabschnitte im gemeindlichen Dienst, im schulischen Religionsunterricht, Kurse im Predigerseminar und die Vorbereitung auf das zweite theologische Examen.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre, sofern ihn der Synodalrat nicht in begründeten Ausnahmefällen verlängert.

(4) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhält der Kandidat oder die Kandidatin der Theologie die Erlaubnis und den Auftrag, im Rahmen seiner oder ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des Mentors oder der Mentorin zu predigen, Taufen und Abendmahlsfeiern durchzuführen, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben (*licentia contionandi*). Der § 14 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Synodalrat kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen den Kandidaten oder die Kandidatin der Theologie in den Vorbereitungsdienst einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihr angeschlossenen Auslandsgemeinde einweisen.

(6) In besonderen Fällen kann der Synodalrat den Kandidaten oder die Kandidatin der Theologie in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen. Dabei darf die Ableistung des Schulpraktikums, der Besuch der Pflichtkurse des Predigerseminars sowie ein mindestens 6 Monate umfassender Vorbereitungsdienst in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche nicht unterbleiben.

§ 23

Dienst in der Gemeinde

(1) Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes wird der Kandidat oder die Kandidatin der Theologie vom Synodalrat auf Vorschlag des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einem oder einer in der Gemeindegemeinde tätigen Pfarrer oder Pfarrerin (Mentor/Mentorin) zugewiesen, der oder die ihn oder sie in die verschiedenen Aufgaben des Pfarrdienstes einführt. Bei der Zuweisung werden Wünsche des Kandidaten oder der Kandidatin im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse und Möglichkeiten berücksichtigt.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin kann während des Vorbereitungsdienstes einem anderen Mentor oder einer anderen Mentorin zugewiesen werden, wenn der Zweck des Vorbereitungsdienstes dies erfordert.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt seinen oder ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde, in der sein oder ihr Mentor oder seine oder ihre Mentorin Dienst tut. Über Ausnahmen, insbesondere bei Ehepaaren, entscheidet der Synodalrat.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin stellt sich bei Antritt des Vorbereitungsdienstes dem Präses oder der Frau Präses der Synode des Synodalverbandes vor, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst geleistet wird.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin wird von dem Mentor oder der Mentorin durch Hospitation, durch Beteiligung an der pfarrdienstlichen Tätigkeit und durch Übertragung von selbständigen Aufgaben mit den pfarramtlichen Diensten vertraut gemacht. Der Mentor oder die Mentorin fördert ihn oder sie in seiner oder ihrer theologischen Fortbildung.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den Sitzungen des Kirchenrats/Presbyteriums als Gast mit Rede-recht teil, sofern der Kirchenrat/das Presbyterium nicht für eine einzelne Sitzung etwas anderes beschließt.

(7) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den Synoden des jeweiligen Synodalverbandes als Gast teil.

(8) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den Pfarrkonferenzen des jeweiligen Synodalverbandes teil.

(9) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den von der Evangelisch-reformierten Kirche angebotenen Konferenzen für Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie teil. Er oder sie nimmt auch an den regionalen Vikarstreffen teil und hält Kontakt zu dem jeweiligen Ausbildungsbegleiter oder der jeweiligen Ausbildungsbegleiterin.

§ 24

Schulpraktikum

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes absolviert der Kandidat oder die Kandidatin ein Schulpraktikum gemäß den jeweils geltenden Richtlinien.

§ 25

Kurse im Predigerseminar

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin absolviert vier Ausbildungskurse im Predigerseminar, die die Bereiche Homiletik, Katechetik, Seelsorge und Gemeindeaufbau zum Inhalt haben.

(2) Die Einweisung in die Kurse des Predigerseminars geschieht durch Anordnung des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin.

(3) Die Kandidaten und Kandidatinnen werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Übernahme in den Vorbereitungsdienst in die Kurse des Predigerseminars eingewiesen. Sollten mehr Bewerber und Bewerberinnen um Teilnahme an den Kursen des Predigerseminars vorhanden sein als Ausbildungsplätze im Predigerseminar zur Verfügung stehen, wird aus der Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen, die zum selben Zeitpunkt in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, zuerst die an Lebensjahren älteste Kandidatin, alsdann der an Lebensjahren älteste Kandidat in die Kurse des Predigerseminars eingewiesen.

§ 26

Ausbildungsbericht

(1) Mit der Meldung zum zweiten theologischen Examen reicht der Kandidat oder die Kandidatin dem Präses oder der Frau Präses der Synode des Synodalverbandes, in dem er oder sie den Vorbereitungsdienst ableistet, einen den gesamten Vorbereitungsdienst umfassenden Ausbildungsbericht ein, der eine Übersicht über die im Berichtszeitraum erfolgten wissenschaftlich-theologischen Studien und die praktische Ausbildung einschließlich eigener pfarrdienstlicher Betätigung enthält. Der Mentor oder die Mentorin übersendet dem Präses oder der Frau Präses einen Bericht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Kandidaten oder der Kandidatin.

(2) Der Präses oder die Frau Präses der Synode nimmt den Ausbildungsbericht zur Kenntnis und leitet ihn mit dem Bericht des Mentors oder der Mentorin samt einer eigenen Stellungnahme an den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin weiter. Dieser oder diese übersendet dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Abschrift der sie betreffenden Berichte.

(3) Kandidaten oder Kandidatinnen, die ihren Vorbereitungsdienst nicht in einer Kirchengemeinde der Evange-

lisch-reformierten Kirche ableisten, übersenden ihren Ausbildungsbericht mit einem Bericht ihres Mentors oder ihrer Mentorin direkt dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin.

§ 27

Dienstaufsicht

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin steht unter der Dienstaufsicht des Präses oder der Frau Präses der Synode des Synodalverbandes, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst geleistet wird.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen, die ihren Vorbereitungsdienst nicht in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche ableisten, stehen unter der Dienstaufsicht des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin.

§ 28

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann jederzeit seine oder ihre Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst verlangen. Das Verlangen ist schriftlich gegenüber dem Synodalrat zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsurkunde noch nicht ausgehändigt worden ist.

(2) Der Synodalrat hat einen Kandidaten oder eine Kandidatin durch Widerruf zu entlassen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 fortgefallen sind,
2. sich erweist, daß er oder sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes auf Dauer nicht gerecht werden kann,
3. der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Abmahnung durch sein oder ihr Verhalten die Verkündigung des Evangeliums ungläubwürdig macht oder nach einem theologischen Gespräch das in der Evangelisch-reformierten Kirche geltende Bekenntnis beharrlich und öffentlich leugnet,
4. er oder sie sich nicht innerhalb der in der Theologischen Prüfungsordnung vorgeschriebenen oder der auf Antrag verlängerten Frist zur zweiten theologischen Prüfung gemeldet hat. Auf diese Rechtsfolge sind alle Kandidaten und Kandidatinnen hinzuweisen. Der Synodalrat kann Ausnahmen zulassen. Zeiten, in denen ein Kandidat Erziehungsurlaub oder eine Kandidatin vor oder nach einer Entbindung Mutterschutz oder Erziehungsurlaub genossen hat, werden auf die vorgeschriebene Frist nicht angerechnet,
5. die Fälle der §§ 35 und 36 gegeben sind.

(3) Der Synodalrat kann einen Kandidaten oder eine Kandidatin durch Widerruf entlassen, wenn er oder sie zur zweiten theologischen Prüfung nicht wieder zugelassen worden ist.

(4) Vor der Entscheidung über die Entlassung sind der Kandidat oder die Kandidatin, der Mentor oder die Mentorin und der Präses oder die Frau Präses der Synode des Synodalverbandes, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird, zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann beim Moderamen der Gesamtsynode binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

(5) Über die Entlassung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Urkunde, die den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten muß.

(6) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, fortgefallen sind.

§ 29

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn er oder sie aus der Evangelisch-reformierten Kirche austritt oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitrifft. § 46 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte sowie alle Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§ 30

Besondere Bestimmungen

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin erhält einen Unterhaltszuschuß in der Höhe, wie er jeweils den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes gewährt wird.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin erhält Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirche.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin hat während des Vorbereitungsdienstes Anspruch auf Urlaub und Dienstbefreiung gemäß der Urlaubsordnung.

(4) Änderungen des Familienstandes sind dem Synodalrat mitzuteilen.

§ 31

Zielsetzung und Zeitpunkt der zweiten theologischen Prüfung

(1) Die zweite theologische Prüfung ist eine Dienstleistungsprüfung. Sie beurteilt die Befähigung zur praktischen Arbeit im Pfarramt und zur theoretischen Durchdringung der in ihm gestellten Aufgaben.

(2) Die zweite theologische Prüfung findet zweimal im Jahr statt. Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. August für den folgenden Frühjahrstermin, bis zum 1. Februar für den folgenden Herbsttermin beim Synodalrat zu beantragen.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung kann zu dem fünften Prüfungstermin nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst erfolgen. Im Falle einer Beurlaubung kann die Meldung zur zweiten theologischen Prüfung nicht später als fünf Jahre nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung erfolgen. Die Kandidaten und Kandidatinnen sollen mindestens sechs Monate Dienst in einer Gemeinde getan und müssen den Gottesdienst (§ 35) und die Unterrichtsstunde (§ 36) gehalten haben. Der Synodalrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von allen Bestimmungen dieses Absatzes zulassen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Ergänzung des Lebenslaufes beizufügen, die im einzelnen über den Vorbereitungsdienst und die in § 25 vorgeschriebenen Ausbildungskurse berichtet. Dabei soll ausgesagt werden, welche Arbeitsgebiete und Probleme während des Vorbereitungsdienstes besondere Bedeutung erlangt haben. Für die Fächer Biblische Theologie und Systematische Theologie ist je-

weils ein Schwerpunktthema mit Angabe der gelesenen Literatur zu nennen. Ebenfalls beizufügen ist die Mitteilung, ob beabsichtigt ist, unmittelbar nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung den Antrag auf Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst zu stellen.

(3) Falls die erste theologische Prüfung nicht bei der Evangelisch-reformierten Kirche abgelegt worden ist, ist außerdem die beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses einzureichen. Wurde die Ausbildungszeit in einer anderen Kirche begonnen, ist ein schriftlicher Bericht der betreffenden Kirche erforderlich.

(4) Arbeiten und Zeugnisse, die zur besseren Beurteilung der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung geeignet sein könnten, dürfen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beigelegt werden.

§ 33

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung entscheidet der Synodalrat.

(2) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Moderamen der Gesamtsynode Beschwerde eingelegt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Theologischen Prüfungsausschusses nach § 82 Abs. 3 der Kirchenverfassung.

(3) Der Synodalrat kann eine von ihm ausgesprochene Zulassung zurücknehmen, wenn ihm nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung des Zulassungsantrages zur Folge gehabt hätten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 34

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in fünf Teile:

1. einen Gottesdienst,
2. eine Unterrichtsstunde,
3. eine wissenschaftliche Hausarbeit,
4. zwei Klausuren,
5. die mündliche Prüfung.

§ 35

Gottesdienst

(1) Nach dem Homiletikkurs an einem Predigerseminar hält der Kandidat oder die Kandidatin einen Gemeindegottesdienst, an dem mindestens ein Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses sowie der Präses oder die Frau Präses der Synode, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin teilnehmen.

Daran schließt sich ein Gespräch an, in welchem der schriftliche Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes besprochen werden. An diesem Gespräch kann auf Wunsch des oder der zu Prüfenden der Mentor oder die Mentorin teilnehmen. Der schriftliche Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes werden getrennt bewertet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote ermittelt.

(2) Die Terminabsprache muß mindestens drei Monate vor der Meldung zur zweiten theologischen Prüfung erfolgen, der Gottesdienst selbst muß vor dem Antragstermin auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung gehalten werden.

(3) Der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes (Predigt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegungen, Angaben über die gewählten Psalmen und Lieder sowie die Lesungen und ggf. weitere liturgische Stücke mit Begründung der Auswahl, die Gebete) ist spätestens zwei Wochen vor dem mit dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses vereinbarten Termin einzureichen. Für die Erarbeitung sind zwei Wochen vorgesehen, während deren eine Freistellung von allen anderen Tätigkeiten erfolgt. Der Entwurf des Gottesdienstes soll 30 DIN-A4-Seiten, halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, nicht übersteigen. Es ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, daß der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist. Den Text der Predigt bestimmt der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

(4) Wird das Gesamtergebnis nicht mit »ausreichend« oder besser beurteilt, ist dieser Prüfungsteil zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich. Ausnahmen kann der Synodalrat beschließen. Wird auch bei der Wiederholung kein »ausreichendes« oder besseres Ergebnis erzielt, erfolgt die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst durch Widerruf.

§ 36

Unterrichtsstunde

(1) Nach dem Katechettikkurs an einem Predigerseminar hält der Kandidat oder die Kandidatin eine Konfirmandenunterrichtsstunde, an der mindestens ein Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses sowie der Präses oder die Frau Präses der Synode oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin teilnehmen. Daran schließt sich ein Gespräch an, in welchem der schriftliche Entwurf und die Unterrichtsstunde besprochen werden. Danach erfolgt die mündliche Examensprüfung im Fach Katechetik (15 Minuten). An dem Gespräch und der Prüfung können auf Wunsch des oder der zu Prüfenden der Mentor oder die Mentorin und der Ausbildungsbegleiter oder die Ausbildungsbegleiterin im Schulpraktikum teilnehmen. Der schriftliche Entwurf der Unterrichtsstunde, die Durchführung des Unterrichts und das mündliche Examensgespräch werden getrennt bewertet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote ermittelt.

(2) Die Terminabsprache muß mindestens drei Monate vor der Meldung zur zweiten theologischen Prüfung erfolgen, die Unterrichtsstunde selbst muß vor dem Antragstermin auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung gehalten werden.

(3) Der Entwurf der Unterrichtsstunde ist spätestens zwei Wochen vor dem mit dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses vereinbarten Termin einzureichen. Für die Erarbeitung des Entwurfes sind zwei Wochen vorgesehen, während deren eine Freistellung von allen anderen Tätigkeiten erfolgt. Der Entwurf soll 30 DIN-A4-Seiten, halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, nicht übersteigen. Der Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, daß die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist. Das Thema der Unterrichtsstunde bestimmt der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

(4) Wird das Gesamtergebnis nicht mit »ausreichend« oder besser beurteilt, ist dieser Prüfungsteil zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich. Ausnahmen kann der Synodalrat beschließen. Wird bei der Wiederholung

kein »ausreichendes« oder besseres Ergebnis erzielt, erfolgt die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst durch Widerruf.

§ 37

Wissenschaftliche Arbeit

(1) Für die innerhalb von acht Wochen anzufertigende wissenschaftliche Arbeit muß der Kandidat oder die Kandidatin bei dem Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung zwischen zwei Aufgaben wählen:

1. einer wissenschaftlichen Hausarbeit über ein für die Praxis wichtiges Thema der biblischen oder der systematischen Theologie;
2. einer wissenschaftlichen Hausarbeit, die einen Text (Aufsatz, Monographie, Thesen o. ä.) zum Gegenstand hat, der zu erläutern und zu erörtern und auf seine theologische Bedeutsamkeit bzw. auf seine praktische Umsetzbarkeit hin zu untersuchen ist.

Es werden zwei Themen oder zwei Texte zur Wahl gestellt. Während der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit erfolgt eine Freistellung von allen anderen Tätigkeiten auf die Dauer von vier Wochen.

(2) Die Hausarbeit soll 30 DIN-A4-Seiten, halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, einschließlich der Anmerkungen, nicht übersteigen. Literaturangaben können gesondert aufgeführt werden. Jeder Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, daß die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 38

Klausuren

(1) Es werden zwei Klausuren geschrieben.

1. Auslegung eines alttestamentlichen oder neutestamentlichen Bibeltextes und Vorüberlegungen zur Predigt; es werden je zwei Texte zur Wahl gestellt.
2. Entwurf einer Gemeindeveranstaltung; es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(2) Als Bearbeitungszeit werden je vier Stunden gewährt. Als Hilfsmittel werden zugelassen: ein hebräisches und ein griechisches Lexikon, eine deutsche Bibel und eine deutsche Konkordanz. Die Texte, Quellen und Hilfsmittel werden vom Theologischen Prüfungsausschuß gestellt.

§ 39

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende Fächer:

1. Gottesdienst (Homiletik, Liturgik einschließlich Psalmen und Lieder des Gesangbuches, Amtshandlungen) 30 Minuten
2. Gemeindeaufbau, Gruppenarbeit, Diakonie, Seelsorge 30 Minuten
3. Systematische Theologie, in welcher der Heidelberger Katechismus, die Theologische Erklärung von Barmen 1934 und die theologischen Grundlagen der §§ 1 bis 4 der Kirchenverfassung theologisch zu erklären sind 20 Minuten

4. Theologie des Alten Testaments und des Neuen Testaments einschließlich Bibelkunde 30 Minuten
5. Kirchenkunde einschließlich Missionsgeschichte und Geschichte der ökumenischen Bewegung 25 Minuten
6. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung 15 Minuten

§ 40

Folgen unzureichender Prüfungsleistungen

(1) Wer in mehr als drei der in den §§ 37, 38, 39 oder in mehr als zwei der in den §§ 37 und 39 genannten Einzelprüfungen kein ausreichendes oder besseres Ergebnis erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Wer in einem oder zwei der in § 39 genannten Fächer kein ausreichendes oder besseres Ergebnis erreicht hat, hat sich innerhalb eines Jahres in diesem Fach bzw. in diesen Fächern einer Nachprüfung zu unterziehen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann noch einmal, frühestens zu der nach einem Jahr stattfindenden Prüfung, die Zulassung beantragen. Dem beim Synodalrat einzureichenden Antrag sind Zeugnisse über die weitere praktische und wissenschaftliche Arbeit im Vorbereitungsdienst und ein Bericht des Präses oder der Frau Präses des zuständigen Moderaments der Synode über die weitere Tätigkeit beizufügen. Der Theologische Prüfungsausschuß kann schriftliche Teile der erfolglos abgelegten Prüfung, die besser als mit »ausreichend« bewertet worden sind, für die Wiederholungsprüfung anrechnen.

(4) Wer die wiederholte Prüfung nicht oder die Nachprüfung zweimal nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Der Synodalrat kann nach Anhörung des Theologischen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 41

Entsprechende Geltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und Abs. 2, erster Halbsatz, sowie des § 17 Abs. 1, 2 und 4 und des § 19 gelten für die zweite theologische Prüfung entsprechend.

(2) Als Zuhörer können Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie zugelassen werden, die zur jeweils nächsten oder übernächsten zweiten theologischen Prüfung den Antrag auf Zulassung stellen können. Der § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Pfarramtlicher Hilfsdienst

§ 42

Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst

(1) Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, die ihre zweite theologische Prüfung bestanden haben, können auf Antrag in den pfarramtlichen Hilfsdienst aufgenommen werden und zum Kandidaten oder zur Kandidatin des Pfarramtes ernannt werden. Sie müssen

1. Glied der Evangelisch-reformierten Kirche und
2. für die Ableistung des pfarramtlichen Hilfsdienstes geeignet sein. Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1 kann der Synodalrat beschließen. Der Antrag kann unmittelbar nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung – sofern der pfarramtliche Hilfsdienst im unmittelbaren Anschluß an den Vorbereitungsdienst geleistet werden soll – oder zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre zweite theologische Prüfung abgelegt haben, können im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den pfarramtlichen Hilfsdienst aufgenommen werden. Der Synodalrat kann in diesem Falle die Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst vom Ergebnis einer Aussprache vor dem Theologischen Prüfungsausschuß zwecks Feststellung des Bekenntnisstandes abhängig machen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst entscheidet der Synodalrat.

(4) Der Synodalrat kann bei nicht ausreichender Zahl der Beschäftigungsplätze Richtlinien für die Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst erlassen.

§ 43

Dienstverhältnis

(1) Die Zeit des pfarramtlichen Hilfsdienstes dient dem Ziel, die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene pfarramtliche Aufgabe festzustellen.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin des Pfarramtes tritt durch die Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zu der Evangelisch-reformierten Kirche.

(3) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tag der Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, es sei denn, daß darin ein späterer Tag bestimmt ist.

(4) Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der oder die Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf berufen und zum Pastor collaborans (Pastor coll.) oder zur Pastorin collaborans (Pastorin coll.) ernannt wird.

(5) Über die Aushändigung der Urkunde ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sich der Kandidat oder die Kandidatin zur gewissenhaften und treuen Erfüllung seines oder ihres Dienstes, zur Einhaltung der kirchlichen Ordnungen, zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Pfarrerdienstgesetzes gelten entsprechend.

(7) Pastores coll. erhalten Bezüge gemäß § 23 des Pfarrbesoldungsgesetzes (Anfangsgrundgehalt).

(8) Der Pastor coll. oder die Pastorin coll. scheidet ohne Entlassung oder Kündigung aus dem Dienst, wenn er oder sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erlangen der Anstellungsfähigkeit in eine Pfarrstelle gewählt worden ist. Wenn er oder sie rechtswirksam in einen Wahlaufsatz aufgenommen worden ist, verschiebt sich sein oder ihr Ausscheiden bis zum Ablauf des Monats, in dem über diesen Wahlaufsatz entschieden wird.

(9) § 1 Abs. 1 und 4, §§ 2, 9, 10, 11 Abs. 1 Sätze 2 bis 5, Abs. 2 und 3, §§ 12, 14 bis 28, 31, 42 und 44 bis 45 des Pfarrerdienstgesetzes sowie § 21 Abs. 7, § 23 Abs. 3 bis 8 und 9 Satz 1, § 27, § 28 und § 29 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

§ 44

Verwendung

(1) Über die Verwendung des Kandidaten oder der Kandidatin des Pfarramtes beschließt der Synodalrat auf Vorschlag des Landessuperintendenten oder der Landessuperin-

tendentin nach den Erfordernissen der kirchlichen Arbeit. Der pfarramtliche Hilfsdienst kann jeden der Ausbildung eines Pfarrers und einer Pfarrerin entsprechenden kirchlichen Dienst umfassen. Die Beauftragung mit einer kirchlichen Sonderaufgabe im In- oder Ausland ist nicht ausgeschlossen.

Wünsche des Kandidaten oder der Kandidatin können im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse und Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(2) Der einem Kandidaten oder einer Kandidatin des Pfarramtes für den pfarramtlichen Hilfsdienst erteilte Auftrag kann durch einen anderen ersetzt werden.

(3) Soll ein Kandidat oder eine Kandidatin des Pfarramtes mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde beauftragt werden, ist der Kirchenrat/das Presbyterium vorher zu hören.

(4) Wird der Kandidat oder die Kandidatin des Pfarramtes einem Pfarrer oder einer Pfarrerin zur Hilfsleistung zugewiesen, so regelt eine Dienstanweisung seine oder ihre Aufgaben. Die Dienstanweisung wird vom Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin im Benehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin, dem Kirchenrat/Presbyterium und dem beteiligten Pfarrer oder der beteiligten Pfarrerin aufgestellt und vom Synodalrat beschlossen. Wenigstens ein Aufgabengebiet ist dem Kandidaten oder der Kandidatin des Pfarramtes in selbständiger Verantwortung zu übertragen.

§ 45

Anstellungsfähigkeit

(1) Zum Ablauf des 12. Monats nach der Übernahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst entscheidet der Synodalrat über die Zuerkennung der Befähigung des Pastors coll. oder der Pastorin coll. zur Anstellung in einer Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirche (Anstellungsfähigkeit).

(2) Über die Anstellungsfähigkeit wird dem Pastor coll. oder der Pastorin coll. eine Urkunde erteilt.

V. Schlußbestimmungen

§ 46

Ausführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode erläßt Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Der Synodalrat kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung im Wege des § 82 Absatz 4 der Kirchenverfassung erlassen.

§ 47

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene erste theologische Prüfungen werden nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Ordnung der theologischen Prüfungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Theologische Prüfungsordnung) vom 21. April 1988 zum Abschluß gebracht.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die diesem Kirchengesetz widersprechen.

Insbesondere treten außer Kraft:

1. der Beschluß betr. Neuordnung des theologischen Studiums vom 23. Juni 1948 (GVBl. Bd. 13 S. 116 f),

2. das Kirchengesetz über die Ordnung der theologischen Prüfungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Theologische Prüfungsordnung) vom 21. April 1988 (GVBl. Bd. 15 S. 169 ff.),
3. die Bekanntmachung betr. Predigten der Studenten der Theologie vom 14. September 1949 (GVBl. Bd. 13 S. 128),
4. das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Theologen in der Fassung vom 11. Oktober 1984 (GVBl. Bd. 13 S. 86, 129, 254, Bd. 14 S. 12 u. Bd. 15 S. 49),
5. die Kandidatenordnung in der Fassung vom 10. November 1966 (GVBl. Bd. 13 S. 84, 232),
6. die allgemeine Verwaltungsanordnung des Landeskirchenrates über die Regelung des Unterhaltszuschusses für Kandidaten der Theologie (Vikare) vom 24. März 1976 (GVBl. Bd. 14 S. 197),
7. § 67 Pfarrerdienstgesetz.

(3) Wo im Pfarrerdienstgesetz oder in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf die im Absatz 2 Nr. 2, 4 und 5 aufgehobenen Rechtsvorschriften verwiesen wird, tritt anstelle dieser Verweisungen eine Verweisung auf dieses Kirchengesetz.

Le er, den 11. November 1991

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder

Herrenbrück

Nr. 48 Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 4 und § 43 Abs. 5 des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1991 über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO).

Vom 11. November 1991. (GVBl. Bd. 16 S. 144)

Das Moderamen der Gesamtsynode hat gem. § 46 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1991 über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche – Pfarrerausbildungsordnung – zu § 21 Abs. 4 und § 43 Abs. 5 folgende Ausführungsbestimmungen erlassen, die hiermit bekanntgemacht werden:

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 49 Kirchliche Verordnung über die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen (Vokationsordnung).

Vom 20. November 1990. (ABl. 1991 Bd. 54 S. 589)

Nach gemeinsamer Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Evangelischen Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wird verordnet:

I.

Der Text der Verpflichtungserklärung erhält folgenden Wortlaut: Nachdem ich in den Vorbereitungsdienst/in den pfarramtlichen Hilfsdienst* der Evangelisch-reformierten Kirche aufgenommen und zum Kandidaten/zur Kandidatin* der Theologie/des Pfarramts* berufen bin, erkläre ich hiermit:

1. Ich bin bereit, im Rahmen meiner Ausbildung/meines pfarramtlichen Hilfsdienstes* und unter Anleitung und Verantwortung meines Mentors oder meiner Mentorin** / des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin*** im Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchenrat/Presbyterium zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben. Dabei werde ich die in der jeweiligen Gemeinde geltenden gottesdienstlichen Formulare verwenden. Ich werde das Bekenntnis der Evangelisch-reformierten Kirche wahren. Ich werde mich theologisch weiterbilden.
2. Ich weiß mich den bestehenden Kirchengesetzen und Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche verpflichtet und erkläre, sie gewissenhaft einzuhalten und meine daraus sich ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen.
3. Insbesondere bin ich bereit, meinen Vorbereitungsdienst/meinen pfarramtlichen Hilfsdienst* nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1991 über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche – Pfarrerausbildungsordnung – nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen.

II.

Die Verpflichtungserklärung ist nach vorgenommener Verpflichtung von dem Kandidaten oder der Kandidatin eigenhändig zu unterschreiben.

III.

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 1992 in Kraft.

Le er, den 11. November 1991

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder

Herrenbrück

* Nichtzutreffendes streichen.

** Bei Verpflichtung von Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes sind die Wörter »meines Mentors oder meiner Mentorin« zu streichen.

*** Bei Verpflichtung von Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie sind die Wörter »des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin« zu streichen.

§ 1

Allgemeines

(1) Der evangelische Religionsunterricht wird im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nach deren Grundsätzen und von deren Beauftragten erteilt. Die Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht setzt die Kirchliche Bevollmächtigung voraus (vocatio). Sie wird in der Regel öffentlich bestätigt (§ 3 Abs. 1 Satz 2).

(2) Die Vocatio begründet ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verpflichtung zwischen der Landeskirche und den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrern. Die Landeskirche verpflichtet sich, für die Anliegen der als evangelische Religionslehrer Bevollmächtigten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit einzutreten und ihre fachliche Fortbildung zu fördern. Kirchlich Bevollmächtigte sind verpflichtet, Lehraufträge in evangelischem Religionsunterricht zu übernehmen und sie nach den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen. Sie sind darauf bedacht, daß ihr ganzes Verhalten mit ihrem Auftrag als evangelische Religionslehrer in Einklang steht.

(3) Als bevollmächtigt im Sinne dieser Ordnung gilt auch,

1. wer durch Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist,
2. wer als Katechet im Auftrag der Landeskirche in das Amt des Diakons berufen worden ist und
3. wer von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht bevollmächtigt worden ist und bereit ist, diesen nach den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu erteilen.

§ 2

Voraussetzungen der Vocatio

(1) Bevollmächtigt kann werden, wer

1. der evangelischen Kirche angehört,
2. die für die Erteilung von Religionsunterricht erforderliche Vorbildung besitzt und
3. bereit ist, die mit der Wahrnehmung eines Lehrauftrags im evangelischen Religionsunterricht verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen (vgl. § 1 Abs. 2).

(2) Die Bereitschaft nach Abs. 1 Nr. 3 ist mit den folgenden Worten zu erklären und folgendermaßen schriftlich zu bestätigen:

»Ich bin bereit, meinen Dienst als evangelischer Religionslehrer/als evangelische Religionslehrerin am Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, auszurichten. Ich werde die Ordnung unserer Landeskirche beachten. Ich will darauf bedacht sein, daß mein ganzes Verhalten mit meinem Auftrag in Einklang steht.«

§ 3

Erteilung der Vocatio

(1) Die Bevollmächtigung erfolgt in der Regel nach Abschluß der erforderlichen Ausbildung auf Antrag durch ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats oder eine andere vom Oberkirchenrat beauftragte Person. Sie findet in der Regel im Gottesdienst statt. Über die Bevollmächtigung wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Verfahren und Form der Bevollmächtigung von Angehörigen evangelischer Freikirchen bleiben der zwischenkirchlichen Vereinbarung vorbehalten.

§ 4

Beendigung der Vocatio

(1) Die Bevollmächtigung erlischt, wenn

1. Bevollmächtigte auf die sich aus ihr ergebenden Rechte verzichten,

2. Bevollmächtigte aus der Landeskirche austreten oder die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche auf andere Weise verlieren oder
3. der Evangelische Oberkirchenrat sie widerruft.

(2) Die Bevollmächtigung kann widerrufen werden, wenn Bevollmächtigte ihren Pflichten (vgl. § 1) in erheblicher und nachhaltiger Weise nicht nachkommen.

(3) Das Erlöschen der Bevollmächtigung ist dem oder der Bevollmächtigten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Vokationsurkunde ist zurückzugeben.

(4) Die Bevollmächtigung kann auf Antrag wieder erteilt werden.

§ 5

Vorläufige Vocatio

Personen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen, können für begrenzte Zeit zur Erteilung von Religionsunterricht bevollmächtigt werden (vorläufige Vocatio). Die Bereitschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist schriftlich zu erklären. Die vorläufige Vocatio wird in der Regel zum Zwecke des Abschlusses der Ausbildung erteilt. Sie kann mit weiteren Einschränkungen und mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

§ 6

Ausführungsbestimmungen

Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erläßt der Oberkirchenrat.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Rechte und Pflichten der Bevollmächtigten und über das Erlöschen der Bevollmächtigung gelten auch für Bevollmächtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind.

I. V.
Dietrich

Nr. 50 Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung.

Vom 13. August 1991. (ABl. Bd. 54 S. 592)

Aufgrund § 6 der Kirchlichen Verordnung über die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen (Vokationsordnung) vom 20. November 1990 erläßt der Oberkirchenrat die folgenden Bestimmungen:

Zu § 1 :

1. Die Grundsätze der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, nach denen der Religionsunterricht zu erteilen ist, ergeben sich aus § 2 Abs. 2 Vokationsordnung. Die wichtigsten Bekenntnisse der Reformation sind im sechsten und siebten Teil des Evangelischen Kirchengesangbuchs (Ausgabe für die Evangelische Landeskirche in Württemberg) abgedruckt. Die Barmer Theologische Erklärung ist für die Bestimmung des Inhalts der »Grundsätze der Evangelischen Landeskirche« ebenfalls heranzuziehen.

2. Im einzelnen bedeutet die Bevollmächtigung für den Religionslehrer/die Religionslehrerin insbesondere, daß er/sie
- Lehraufträge in Evangelischer Religionslehre übernimmt,
 - an der Vorbereitung und Durchführung von Schulgottesdiensten mitwirkt,
 - sich fachlich fortbildet,
 - mit den Eltern der ihm/ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen und anderen für deren Erziehung Verantwortlichen zusammenarbeitet und
 - die Inhalte des Unterrichtsfachs Evangelische Religionslehre gegenüber der Schule, den Eltern und den Schülern nach Kräften vertritt und auch sonst alles tut, was dem evangelischen Religionsunterricht in seinem Bereich förderlich ist.

Zu § 2:

3. Voraussetzung für die Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung (vocatio) ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, einer anderen Gliedkirche der EKD, einer evangelischen Kirche des Auslands oder – bei Vorliegen einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 Vokationsordnung – ausnahmsweise die Mitgliedschaft in einer evangelischen Freikirche.
4. Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer die nach den jeweils geltenden staatlichen und kirchlichen Bestimmungen die für die Erlangung der Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religionslehre erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt oder auf andere Weise gegenüber der Landeskirche nachgewiesen hat, daß er/sie zu dem Personenkreis gehört, der nach § 97 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg zur Erteilung von Religionsunterricht zugelassen ist.

Zu § 3:

5. Die Kirchliche Bevollmächtigung (vocatio) unterbleibt, wenn anzunehmen ist, daß in absehbarer Zeit ein Lehrauftrag in Evangelischer Religionslehre nicht erteilt werden wird.
6. Der Antrag auf Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung (vocatio) ist rechtzeitig vor Übernahme eines Lehrauftrags in Evangelischer Religionslehre beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart zu stellen.
7. Vor der Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung (vocatio) führt der zuständige Schuldekan oder eine andere vom Oberkirchenrat beauftragte Person ein persönliches Gespräch mit den zu Bevollmächtigten (Vokationsgespräch). Wenn möglich, soll eine gemeinsame Vorbereitung mit den zu Bevollmächtigten stattfinden.
8. Die Kirchliche Bevollmächtigung (vocatio) erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst. In Frage kommen zum Beispiel ein Gottesdienst anlässlich der Vokationsvorbereitung im Pädagogisch-Theologischen Zentrum, ein Schulgottesdienst, ein Gottesdienst der Kirchengemeinde, in der der Lehrauftrag wahrgenommen wird oder ein Gottesdienst der Heimatgemeinde. Die gottesdienstliche Einführung erfolgt in Anlehnung an die geltende Gottesdienstordnung für die Einführung von Mitarbeitern in ihren Dienst (Kirchenbuch »Einführungen« S. 57 ff).

Auf die Kirchliche Bevollmächtigung (vocatio) im Gottesdienst kann ausnahmsweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Wiedererteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung (vocatio) handelt (vgl. § 4 Abs. 4 Vokationsordnung).

9. Eine Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 ist mit dem Bund Freier evangelischer Gemeinden, dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodistischen Kirche getroffen worden. Mitglieder dieser Freikirchen können bevollmächtigt werden, wenn sie die erforderliche Vorbildung besitzen und sich verpflichten, den Religionsunterricht nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu erteilen.

Wo eine Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 nicht vorliegt, kommt eine Bevollmächtigung in der Regel nicht in Betracht. Sie ist ausgeschlossen, wenn die betreffende Freikirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen nicht angehört.

Wer aus der Landeskirche ausgetreten ist, um sich einer Freikirche anzuschließen, kann in der Regel nicht bevollmächtigt werden.

10. Die Vokationsurkunde wird vom Oberkirchenrat nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster ausgestellt.
11. Von der Kirchlichen Bevollmächtigung (vocatio) ist die für die Dienstaufsicht zuständige kirchliche oder staatliche Stelle zu benachrichtigen.

Zu § 4:

12. Der Verzicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist gegenüber dem zuständigen Schuldekan oder dem Oberkirchenrat schriftlich zu erklären.
13. Besteht Anlaß zur Prüfung, ob die Bevollmächtigung zu widerrufen ist, so ist der oder die Bevollmächtigte vom Schuldekan oder von einem anderen Vertreter des Oberkirchenrats zur Sache zu hören. Auf Antrag ist eine Vertrauensperson beizuziehen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist auf Antrag eine Kommission zu berufen. Sie besteht aus
- dem Schuldekan oder einem anderen Vertreter des Oberkirchenrats,
 - dem Schulleiter oder einem anderen Vertreter der Schulverwaltung,
 - einer Vertrauensperson des oder der Bevollmächtigten.

Der Vertreter nach Satz 4 Buchstabe b sowie die Vertrauensperson nach Satz 2 und Satz 4 Buchstabe c müssen der evangelischen Kirche angehören.

Die Kommission macht einen Vorschlag. Die Entscheidung trifft der Oberkirchenrat. Sie ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem oder der Bevollmächtigten zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Landeskirchenausschuß.

14. Zur Form der Wiedererteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung nach § 4 Abs. 4 vgl. Nr. 8 Satz 4 und 5.

Zu § 5:

15. Die vorläufige Bevollmächtigung erteilt der Oberkirchenrat. Er kann den Schuldekan beauftragen. Sie erfolgt schriftlich nach dem in Anlage 2 beigefügten Muster.
16. Die vorläufige Bevollmächtigung kann insbesondere auf bestimmte Schulen, Schularten und Klassenstufen eingeschränkt werden.
17. Die vorläufige Bevollmächtigung endet mit der Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung (vocatio), durch Widerruf oder mit Ablauf des Zeitraums, für den sie erteilt ist. Verlängerung für bestimmte Zeit ist möglich.

Die vorläufige Bevollmächtigung zum Zwecke des Abschlusses der Ausbildung endet spätestens sechs Monate nach Bestehen der Abschlußprüfung oder endgültigem Nichtbestehen derselben.

Diese Urkunde wurde dem/der Bevollmächtigten ausgehändigt.

....., den

Zu § 7:

18. Lehrkräften, die bei Inkrafttreten der Vokationsordnung vom 20. November 1990 im Einverständnis mit dem Oberkirchenrat oder dem zuständigen Schuldekan ohne ausdrückliche Beauftragung, insbesondere ohne Aus-händigung einer Urkunde, Evangelischen Religionsun-terricht im Bereich der Landeskirche erteilen, wird auf Antrag eine Vokationsurkunde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ausgestellt, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.

.....
(Schuldekan/in)

.....
(Bevollmächtigte/r)

I. V.
Dietrich

Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen zur Vokations-
ordnung

Evangelische Landeskirche in Württemberg

**Urkunde über die vorläufige Bevollmächtigung
zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht**

Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zur Vokations-
ordnung

Evangelische Landeskirche in Württemberg

**Urkunde über die Bevollmächtigung
zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht
- Vokationsurkunde -**

Herr/Frau

geb. am in

wird hiermit für begrenzte Zeit bevollmächtigt, das Fach Evangelische Religionslehre an Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu erteilen.

Herr/Frau

geb. am in

wird bevollmächtigt, das Fach Evangelische Religionslehre an Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu erteilen.

Stuttgart, den

Die Bevollmächtigung endet am*

Die Bevollmächtigung endet sechs Monate nach Bestehen der Abschlußprüfung als oder endgültigem Nichtbestehen derselben.*

Weitere Einschränkungen und Auflagen:

....., den

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Dienstsiegel

Herr/Frau

wurde im Gottesdienst am in

..... die Bevollmächtigung erteilt.

Dienstsiegel

* Nichtzutreffendes bitte streichen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

– Auslandsdienst –

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht für ihre Pfarrstelle für die Seelsorge im Tourismusbereich auf Gran Canaria und Fuerteventura möglichst zum 1. Dezember 1992

einen Pfarrer oder eine Pfarrerin.

Von den Bewerbern oder Bewerberinnen wird erwartet:

- Offenheit und Verständnis gegenüber den vielgestaltigen Formen evangelischer Frömmigkeit
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen christlichen Gemeinschaften
- Freude am häufigen Predigtendienst (in der Hauptsaison jedes Wochenende zwei Mal)
- Die Fähigkeit, die christliche Botschaft verständlich auch in nichtchristlichen Medien zu verkünden
- Die Fähigkeit, extremen Situationen im seelsorgerlichen und sozialen Bereich gewachsen zu sein
- Kollegialität mit dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin der Deutschsprachigen Evangelischen Kirche in der Provinz Las Palmas mit Sitz in Las Palmas.

Wegen der besonderen Lebensumstände ist die Pfarrstelle für eine Familie mit Kindern nicht geeignet. Es steht ein möblierter Bungalow in der Nähe der Kirche in Playa del Ingles zur Verfügung.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
3000 Hannover 21.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30. April 1992.

Die Deutschsprachige Evangelische Kirche in der Provinz Las Palmas (Kanarische Inseln) sucht für ihre Pfarrstelle mit Sitz in Las Palmas möglichst zum

1. Dezember 1992

einen Pfarrer / eine Pfarrerin.

Die Gemeinde erwartet:

- eine intensive seelsorgerliche Betreuung der Residenten;
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den vielen ökumenischen Partnern;
- Erteilung des Religionsunterrichtes an der Deutschen Schule;
- Organisationsfähigkeit,
- Bereitschaft zur Teamarbeit mit dem Pfarrer/der Pfarrerin für die Seelsorge im Tourismusbereich;

- in Absprache mit diesem/dieser einladende Arbeit für alle, die diese schöne Insel besuchen.

Die Gemeinde wünscht sich einen aufgeschlossenen und weltoffenen Pfarrer/Pfarrerin, der/die das angemietete großzügige Pastorat in bevorzugter Wohnlage als ein gastfreies Gemeindezentrum mit Leben füllt.

Ein Kleinbus als gemeindeeigenes Dienstfahrzeug wird gestellt. Die Deutsche Schule führt von der 1. Klasse bis zum Abitur.

Ein Intensivsprachkurs (bis zu 8 Wochen) wird vor Dienstaufnahme angeboten.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Tel.: (05 11) 27 96-2 32.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 30. April 1992 zu richten.

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Verlust der Rechte aus der Ordination

Herr Pfarrer Burkhard Voigt, geb. am 16. November 1956, wurde auf seinen Antrag mit Wirkung vom 16. Juni 1990 aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg entlassen. Mit der Entlassung aus dem Dienst hat Herr Voigt auch die Rechte aus der Ordination verloren.

Die Ordinationsurkunde vom 12. April 1987 und die Urkunde über die Zuerkennung der Dienststeignung vom 21. April 1987 haben wir für ungültig erklärt.

Berlin, den 7. Januar 1992

Für das Konsistorium

Krone
Oberkonsistorialrat

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Verlust der Rechte des geistlichen Standes

Frau Martina Hesse in 3510 Hann. Münden sind gemäß § 8 des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes die Rechte des geistlichen Standes mit sofortiger Wirkung entzogen worden.

Kassel, den 30. Januar 1992

Das Landeskirchenamt

Giesler
Prälät

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**Verlust der Rechte des geistlichen Standes**

Herr Pfarrer Thomas Weil, 3500 Kassel, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1992 gemäß § 81 des Pfarrerdienstgesetzes aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes entlassen worden.

Das Landeskirchenamt

L i e s
Landeskirchenrat

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination**

Gemäß § 9 Abs. 4 des Pfarrergesetzes der VELKD teilen wir mit, daß Herr Hans-Jürgen Geppert die Rechte aus der Ordination wieder übertragen worden sind.

H a n n o v e r , den 17. Januar 1992

Das Landeskirchenamt

In Vertretung
R a u e r

INHALT

(die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 34* 1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung. Vom 1. Juli 1991. 53
- Nr. 35* 2. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung. Vom 10. September 1991. 53
- Nr. 36* Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werks (Anpassungsarbeitsrechtsregelung). Vom 1. Juli 1991. 53
- Nr. 37* Arbeitsrechtsregelung zur Überführung der zusätzlichen Altersversorgung und zur Anpassung des Treuegeldes. Vom 28. November 1991. 54
- Nr. 38* Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen. Vom 1. Juli 1991. 54
- Nr. 39* Mitteilung über das Erlöschen einer Mitgliedschaft im Lutherischen Senat des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 23. Januar 1992. 55

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union - Bereich Ost -

- Nr. 40* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 3. Dezember 1991. 55

- Bereich West -

- Nr. 41* Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union - Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West. Vom 3. Dezember 1991. 55

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 42 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG). Vom 20. Dezember 1991. (GVBl. S. 161) 56

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 43 Kirchengesetz über die tarifvertragliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem

privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Tarifvertragsordnung - TVO). Vom 16. November 1991. (KABl. S. 162) 71

- Nr. 44 Kirchengesetz über die Geltung des Kirchengesetzes über zentrale Aufgaben für die Diakoniestationen vom 17. November 1990 (KABl. S. 139). Vom 17. November 1991. (KABl. S. 170) 81

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 45 Bekanntmachung der Neufassung der Zuweisungsverordnung. Vom 17. Dezember 1991. (KABl. 1992 S. 2) 81
- Nr. 46 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 3. Dezember 1991. (KABl. 1992 S. 9) 87

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 47 Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung - PFAO). Vom 25. Oktober 1991. (GVBl. Bd. 16 S. 133) 87

- Nr. 48 Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 4 und § 43 Abs. 5 des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1991 über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung - PFAO). Vom 11. November 1991. (GVBl. Bd. 16 S. 144) 97

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 49 Kirchliche Verordnung über die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen (Vokationsordnung). Vom 20. November 1990. (ABl. 1991 Bd. 54 S. 589) 97
- Nr. 50 Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung. Vom 13. August 1991. (ABl. Bd. 54 S. 592) 98

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

- Mitteilungen 101

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 1 26 05-0